

Leitbild und Zielsystem der Sozialpolitik im „entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ in der DDR

Von *Heinz Lampert*, Köln

Im vorliegenden Referat kann das Leitbild der Sozialpolitik in der DDR im Sinne des Leitbildbegriffes von *Giersch* nicht vollständig dargestellt werden. Denn nach *Giersch* ist unter einem Leitbild — übertragen auf den Bereich sozialpolitischer Handlungen — ein Ziel-Mittel-System einer angestrebten Sozialordnung zu verstehen¹. Im folgenden können nur die Grundelemente dieses Leitbildes im Sinne der die Sozialpolitik wesentlich tragenden, der die politischen Akteure leitenden Ideen und Normen aufgezeigt werden. Leitbild wird also verstanden als das System grundlegender Ideen, als System von Kernnormen, an dem sich die Politik mittel- und langfristig orientiert².

In diesem Beitrag muß — allein wegen der einem Referat auferlegten räumlichen Begrenzungen, aber auch wegen der besonderen Schwierigkeiten empirischer Analysen über die DDR — auf eine systematische Überprüfung der Frage verzichtet werden, inwieweit die betriebene Sozialpolitik dem Leitbild und dem Zielsystem entspricht. Dennoch soll die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Anspruch und seiner Einlösung nicht vernachlässigt werden.

Das Untersuchungsprogramm läßt sich also wie folgt formulieren: Darstellung des Leitbildes der Sozialpolitik in der DDR im Sinne der diese Politik wesentlich tragenden, grundlegenden Leitideen und -normen; Darstellung des dem Leitbild entspringenden Zielsystems und schließlich — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — Überprüfung der Übereinstimmung von Leitbild und Zielsystem der Sozialpolitik einerseits mit der sozialpolitischen Wirklichkeit andererseits.

Vorher ist jedoch die Frage nach der Notwendigkeit und Funktion einer Sozialpolitik im Sozialismus im Vergleich zur Sozialpolitik im Kapitalismus zu stellen.

¹ Vgl. dazu *H. Giersch: Allgemeine Wirtschaftspolitik — Grundlagen —*; Wiesbaden 1960, S. 135.

² Wegen dieses gegenüber *Giersch* eingeschränkten Begriffsinhaltes ist es auch gerechtfertigt, von Leitbild *und* Zielsystem zu sprechen, obwohl ein Leitbild im Sinne von *Giersch* als Ziel-Mittel-System die Ziele impliziert.

I. Zur Notwendigkeit und Funktion einer Sozialpolitik im Sozialismus

Das Axiomensystem der politischen Ökonomie des Marxismus-Leninismus wirft die Frage auf, ob im Kommunismus und in seiner Vorstufe, dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, theoretisch überhaupt die Notwendigkeit einer Sozialpolitik als einer Politik der Sicherung sozialen Friedens, sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit besteht³.

Dieses Axiomensystem besteht aus

1. der *anthropologischen These*, daß sich der Mensch zu dem machen müsse, was er sein soll und daß „das praktische Erzeugen einer gegenständlichen Welt, die Bearbeitung der anorganischen Natur . . ., die Bewahrung des Menschen als eines bewußten Gattungswesens“⁴ sei;
2. der *Entäußerungsthese*, die behauptet, daß sich der Mensch in der Arbeit seines Wesens entäußere, es vergegenständliche und sich seiner selbst in der Natur vergewissere⁵;
3. der *Entfremdungsthese*, die besagt, daß die Existenz von Privateigentum an Produktionsmitteln die Aneignung des vom Menschen erzeugten Produkts durch den Menschen und damit die Aufhebung der Entäußerung des Menschen verhindere, dabei die Arbeit als Zwangsarbeit empfinden lasse und den Menschen der Natur, sich selbst und seiner Gattung entfremde⁶.

Diese These führt in Verbindung mit der anthropologischen These zur

4. *Erlösungsthese*, nämlich zur Behauptung, daß die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln, also die Beseitigung der Basis der kapitalistischen Gesellschaft „die positive Aufhebung aller Entfremdung, also die Rückkehr des Menschen aus Religion, Familie, Staat usw. in sein menschliches, d. h. gesellschaftliches Dasein“ nach

³ Nach den Ergebnissen des VII. Parteitages der SED wird das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nicht mehr als kurze Übergangsphase zum Kommunismus verstanden, sondern „als eine relativ selbständige sozialökonomische Formation in der historischen Epoche des Überganges vom Kapitalismus zum Kommunismus im Weltmaßstab“. Vgl. dazu W. Ulbricht: Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland; in: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.): Das System der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der DDR. Dokumente; Berlin 1969, S. 67 f. (im folgenden zitiert als „Dokumente“).

⁴ K. Marx, F. Engels: Historisch-kritische Gesamtausgabe; Abt. I, Bd. 3, Berlin 1932, S. 87 (im folgenden zitiert als MEGA I, 3).

⁵ MEGA I, 3, S. 156.

⁶ MEGA I, 3, S. 85 ff.

sich ziehe⁷ und endgültig die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitige.

Nach dieser Auffassung wird die kommunistische bzw. die sozialistische — durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, durch die Herrschaft der Partei der Werktätigen, durch ein nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebautes System staatlicher Planung und Leitung und durch sozialistische Aneignung gekennzeichnete — Gesellschaft als die dem Wesen des Menschen allein entsprechende, als die gerechteste und sozialste aller denkbaren Ordnungen begriffen⁸, als eine Ordnung, in der dem „Prinzip der Sorge um den Menschen“ zentrale Bedeutung zukommt. Daher stellt sich die Frage nach der theoretischen und praktischen Notwendigkeit und nach der Rolle einer Sozialpolitik in solchen Gesellschaftssystemen.

Tatsächlich auch wurde das Dogma, daß Sozialpolitik in einem „we-sensmäßig“ sozialen Staat überflüssig sei, in der DDR erst seit 1965/67 aufgegeben⁹.

Nach dem neueren Selbstverständnis der politischen Ökonomie des Sozialismus wird die Notwendigkeit einer Sozialpolitik nicht mehr verneint, wengleich sie von der „kapitalistischen“ Sozialpolitik abgegrenzt wird.

Die Notwendigkeit einer Sozialpolitik im Sozialismus wird nicht nur mit der Notwendigkeit der Beseitigung der vom Kapitalismus hinterlassenen Hypothesen begründet, auch nicht nur mit der Aufgabe, die aus gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen entstehenden sozialen Probleme zu lösen¹⁰. Vielmehr wird Sozialpolitik als Subsystem sozialistischer Gesellschaftssysteme auch grundsätzlich bejaht und behauptet, daß es eine „echte“ Sozialpolitik nur in sozialistischen Staaten gebe¹¹. Denn die kapitalistische Sozialpolitik sei nicht an den Bedürf-

⁷ MEGA I, 3, S. 115.

⁸ Im Sozialismus wird die effektivste Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems als eines wahrhaft menschlichen Systems angestrebt (B. Böttigehöfer: Grundzüge des Menschenbildes unserer sozialistischen Gesellschaft und Probleme seiner weiteren Verwirklichung in der DDR; in: Jugendhilfe, 9/1970, S. 257). Die entwickelte sozialistische Gesellschaft soll die humanste und rationellste Produktionsweise in der Geschichte der Menschheit werden (Autorenkollektiv: Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR; Berlin 1969, S. 243, im folgenden zitiert als „Politische Ökonomie“).

⁹ Vgl. dazu W. R. Leenen: Sozialpolitische Zielsetzungen im System gesellschaftspolitischer Zielsetzungen der DDR; Diplomarbeit, Köln 1972, S. 119 f.

¹⁰ Vgl. G. Tietze: Zu Funktion, Inhalt und Aufgabe der sozialistischen Sozialpolitik in der DDR; in: Arbeitsökonomik, 5/1968, S. 397.

¹¹ Vgl. H. Ulbricht: Aufgaben der sozialistischen Sozialpolitik bei der Gestaltung der sozialen Sicherheit in der DDR; Leipzig 1965, S. 58. Vgl. auch ebenda, Anlage 1, S. 3: „Es ist somit festzustellen, daß die Bezeichnung ‚Sozialpolitik‘ auch im Sprachgebrauch der DDR wie auch im Verkehr mit den sozialistischen Ländern tatsächlich gar nicht fragwürdig ist.“

nissen des Arbeiters, sondern an den durch den Arbeiter realisierbar werdenden Bedürfnissen der herrschenden Klasse orientiert; sie sei dem Ziel der Sicherung des Bestandes der „Ausbeuterordnung“ untergeordnet; sie sei Instrument zur Ablenkung der Werktätigen von ihren Klasseninteressen und anerkenne nur einen bedingten Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums für die Bevölkerungsschichten, die sich dieses aus eigener Kraft nicht zu sichern vermögen^{12, 13}. Wegen des „Grundwiderspruches der kapitalistischen Wirtschaftsordnung“ (dem Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privaten, kapitalistischen Aneignung ihrer Resultate) könnten die „Grundforderungen sozialer Sicherheit“ — nämlich die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit, die Krisenfestigkeit der Wirtschaft und die Stabilität der Währung und der Kaufkraft — unmöglich garantiert werden, „so daß jegliches soziales Sicherheitsversprechen im kapitalistischen Staat immer nur relativ sein kann“¹⁴. Dagegen seien diese Grundforderungen „integrierende Bestandteile der auf neuen Produktionsverhältnissen beruhenden sozialistischen Wirtschaftsordnung“. Im sozialistischen Staat werde „Sozialpolitik erstmals von der herrschenden Arbeiterklasse für sie selbst und alle Werktätigen mit ihren Familien betrieben“, sei die Sozialpolitik „nicht mehr ein Instrument der herrschenden Klasse, um den sozialen Fortschritt zu hemmen“, sondern diene dazu, „die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern und den sozialen Fortschritt mitzugestalten“. Als Grundprinzip der Sozialpolitik gelte „das den Sozialismus generell kennzeichnende Prinzip der Sorge um den Menschen durch die Gesellschaft“, nicht die für die kapitalistische Sozialpolitik charakteristische Maxime, nicht mehr und nicht weniger zu tun als zur Sicherung der Staatsordnung unbedingt nötig erscheint¹⁵. „Kapitalistische und sozialistische Sozialpolitik unterscheiden sich demnach sowohl in den Motiven als auch im sachlichen Umfang, der Aufgabenstellung überhaupt sowie der Intensität und Wirksamkeit nach grundlegend¹⁶.“

¹² Dieselbe, a.a.O., S. 49 ff.

¹³ Es ist hier nicht der Ort, diese ideologische Perspektive zu kritisieren. Es sei nur angemerkt, daß *H. Ulbricht* ihre Ergebnisse nicht aus einer empirischen Analyse der Sozialpolitik in der BRD — insbesondere im letzten Jahrzehnt — ableitet, sondern aus Definitionen der Sozialpolitik von *G. Albrecht*, *W. Sombart*, *L. Heyde*, *W. Weddigen*, die Sozialpolitik primär als Politik der Milderung und Beseitigung von Notlagen, als Politik zur Sicherung des sozialen Friedens durch Beseitigung von Notlagen und Mißständen, nicht aber als gesellschaftsorientierte Politik begreifen.

¹⁴ *H. Ulbricht*, a.a.O., S. 18.

¹⁵ Zwar nutze auch die sozialistische Gesellschaft die Sozialpolitik im Interesse der Sicherung der Staatsordnung, sie bediene sich ihrer aber nicht als „Tarnmittel bei der Unterdrückung der Werktätigen“. *H. Ulbricht*, a.a.O., S. 58.

¹⁶ *Dieselbe*, a.a.O., S. 57 und S. 58.

Die erste in der DDR erschienene, der Intention nach das Gesamtgebiet der Sozialpolitik abdeckende Arbeit von *Helga Ulbricht* und andere einschlägige Arbeiten¹⁷ zeigen, daß es als Hauptaufgabe der in sehr breitem Umfang und auf vielfältige Weise betriebenen Sozialpolitik verstanden wird, an der „Verwirklichung des Hauptinhalts der sozialistischen Gesellschaft“¹⁸, der in der „Sorge um den Menschen“¹⁹ gesehen wird, mitzuwirken.

Die Sozialpolitik hat — als Teil des Systems der Gesamtpolitik — dieselbe Zielsetzung wie die Gesamtpolitik, nämlich die Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Sie soll in Übereinstimmung mit dem System der Gesamtpolitik spezifische (Teil-)Aufgaben und (Teil-)Ziele mit spezifischen Maßnahmen verwirklichen²⁰. Sie zielt nicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen an sich, sondern auf „die Entwicklung und Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Interessen nach Maßstab des gesellschaftlichen Gesamtinteresses“²¹, also auf die vorrangige Beachtung gesellschaftlicher Bedürfnisse. Da diese gesellschaftlichen Bedürfnisse in der Stärkung der sozialistischen Ordnung, in der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen bestehen, stellt Sozialpolitik ab auf die „Verwirklichung des von der Arbeiterklasse und den Klassikern des Marxismus-Leninismus entworfenen Bildes vom Sozialismus“²², auf die Veränderung solcher Arbeits- und Lebensbedingungen, die desintegrierend

¹⁷ *Autorenkollektiv*: Die Entwicklung der betrieblichen Sozialpolitik und die Aufgaben der Gewerkschaften; in: *Sozialistische Arbeitswissenschaft*, 5/1969, S. 353 ff.; *H. Rühl*: Zu einigen aktuellen Fragen der Sozialpolitik; in: *Arbeit und Arbeitsrecht*, 6,1971, S. 167 ff.; *Schmunck, Tietze, Winkler*: Grundfragen der Sozialpolitik im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus; in: *Die Arbeit*, 10/1970, S. 52 ff.; *M. Thürling*: Die Sozialpolitik im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus; in: *Autorenkollektiv*: Sozialistisches Gesellschaftssystem, sozialistische Demokratie und Gewerkschaften; 2 Bde., Berlin 1970, S. 447 ff.; *G. Tietze*: Zu Funktion, Inhalt und Aufgabe der sozialistischen Sozialpolitik in der DDR; a.a.O.; vgl. zu Definition und Funktionen der Sozialpolitik in der DDR *W. R. Leenen*, a.a.O., S. 128 ff.

¹⁸ *H. Ulbricht*, a.a.O., S. VIII.

¹⁹ *W. Ulbricht*: Referat auf dem VI. Parteitag der SED in Berlin vom 18.—21. 1. 1963; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 der Verfassung der DDR im Anhang.

²⁰ *Autorenkollektiv*: Die Entwicklung der betrieblichen Sozialpolitik und die Aufgaben der Gewerkschaften; a.a.O., S. 353 sowie *H. Ulbricht*, a.a.O., S. 116 f.

²¹ *G. Tietze*: Zur Herausbildung theoretischer Grundlagen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes; in: *Sozialversicherung — Arbeitsschutz*, 11/1969, S. 18.

²² *J. Bernard*: Sozialpolitische Probleme der perspektivischen Entwicklung des Lebensstandards; in: *Autorenkollektiv*: Die Konsumtion im Reproduktionsprozeß; Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 14/1967, S. 387.

wirken, auf die Schaffung von Arbeits- und Lebensbedingungen, die der Verwirklichung der obersten gesellschaftspolitischen Ziele dienen²³. In diesem Sinne ist sie außer auf die Beeinflussung der Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft gerichtet

1. auf Personenmehrheiten, deren gesellschaftlich anerkannte Bedürfnisse mit der Hauptform der sozialistischen Verteilung, der Verteilung nach der Leistung, nicht oder nicht voll befriedigt werden können (*Leistungsunfähige* und *Leistungsschwache* — Bedarfsprinzip anstelle des Leistungsprinzips);
2. auf Personenmehrheiten, bei denen sich ungerechtfertigte, nicht auf objektiven Unterschieden in der Arbeitsleistung beruhende Verteilungsunterschiede ergeben;
3. auf die Deckung spezifischer Bedürfnisse einzelner Personengruppen, soweit diese Bedürfnisse „nicht Gegenstand der den generellen gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Wirtschaftspolitik und der Planung der verschiedenen Aufgabenbereiche im gesellschaftlichen Leben sein können und auch nicht zu sein brauchen“ (Kinder, Mütter, Schwerbeschädigte usw.);
4. auf die Deckung spezifischer Bedürfnisse zur Sicherung der Gesundheitserhaltung und gesundheitlichen Betreuung der Menschen;
5. auf die Sicherung eines bestimmten Grundniveaus der Bedürfnisbefriedigung entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Produktion (insb. Mindestrenten und Mindestlöhne)²⁴.

Helga Ulbricht nennt vier *Hauptaufgabenbereiche* der Sozialpolitik:

1. Beseitigung oder Milderung ökonomischer Ungleichheit (= Ausgleich der finanziellen Sonderbelastungen für Familien oder alleinstehende Personen mit Kindern; materielle Sicherstellung der Studenten; Renten für Betriebsunfallverletzte und Berufskranke; Vergünstigungen für Schwerbeschädigte; Mindestrente und Mindestlöhne; Leistungen der Sozialfürsorge; materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen);
2. Unterstützung und Förderung der Reproduktion der Arbeitskraft (= allgemeines Gesundheitswesen; betriebliches Gesundheitswesen; Arbeitsschutz; Gesundheits- und Arbeitsschutz für Frauen, Jugend-

²³ Der Unterschied zwischen Sozialpolitik und Gesellschaftspolitik wird darin gesehen, daß letztere alle sozialen Prozesse regeln soll, erstere auf die Gestaltung der Beziehungen ausgewählter Gruppen beschränkt ist, bei denen aufgrund ihrer spezifischen Arbeits- und Lebensbedingungen eine differenzierte Anerkennung (!), Förderung und Betreuung notwendig ist. (*M. Thüring*: Die Sozialpolitik im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus; a.a.O., S. 451.)

²⁴ Vgl. dazu H. Ulbricht, a.a.O., S. 116 f.; J. Bernard, a.a.O., S. 383 ff. und 388.

- liche und Schwerbeschädigte; Sozialversicherung; Lohnausgleichszahlung; zusätzliche Alters- und Unfallversicherung durch die Betriebe sowie Altersversorgung der Intelligenz; Rehabilitation; Unterstützung berufstätiger Mütter; Arbeitsversorgung; Erholungswesen; allgemeiner Unfallschutz, Kinderunfallschutz, Wohnungswesen);
3. spezifische bevölkerungspolitische Maßnahmen (= spezielle Gesundheitsfürsorge; Jugendgesundheitsschutz; Mutter- und Kinderschutz; Versorgung der alten Menschen; Wohnungswesen; Erholungswesen);
 4. weitere Aufgaben (= Regelung von Unterhaltsansprüchen, Vormundschaften und Pflegschaften; Jugendfürsorge einschließlich Fürsorgeerziehung; Gefährdetenfürsorge; Gefangenenfürsorge; Unterstützung für zuziehende Personen aus Westdeutschland und West-Berlin)²⁵.

Diese Beschreibung sozialistischer Sozialpolitik auf der Grundlage des Selbstverständnisses des in der DDR vertretenen Marxismus-Leninismus reicht aus, um nun darauf aufbauend das Leitbild dieser Politik darzustellen.

II. Das Leitbild sozialistischer Sozialpolitik

Um das Leitbild sozialistischer Sozialpolitik und seine Basis, das gesellschaftspolitische Leitbild, verstehbar zu machen, muß man von den Grundthesen der politischen Ökonomie des Marxismus-Leninismus ausgehen.

Es wurde schon dargestellt, daß aufgrund der anthropologischen These, der Entäußerungsthese und der Entfremdungsthese in Verbindung mit der Erlösungsthese für das „entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus“²⁶ der Anspruch erhoben wird, die sozialste und gerechteste

²⁵ Dieselbe, a.a.O., S. 137 ff.

²⁶ Die Formel vom entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus wurde auf dem VII. Parteitag der SED vom 17.—22. 4. 1967 geprägt. Dieses entwickelte System wird als relativ selbständige sozialökonomische, nicht kurzfristige Formation verstanden, die nach dem „Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse“ das System der ökonomischen Gesetze des Sozialismus voll wirksam werden läßt (vgl. dazu *W. Ulbricht*, a.a.O., S. 67 ff.). „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus wird charakterisiert durch ein hohes Niveau und ein rasches Wachstumstempo der gesellschaftlichen Produktivkräfte, durch stabile sich entwickelnde sozialistische Produktionsverhältnisse, durch die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie, durch einen hohen Bildungsstand der Werktätigen und durch die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß die sozialistische Ideologie und Kultur alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringen.“ (*W. Ulbricht*, Zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik; in: Dokumente, a.a.O., S. 278). „In dieser Phase wird die Gesamtheit der gesellschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen

aller denkbaren Ordnungen zu sein. Leitbild und System der sozialistischen Sozialpolitik werden außerdem nachhaltig durch folgende Thesen geprägt:

1. Da im Sozialismus der „Grundwiderspruch des Kapitalismus“, die privatkapitalistische Aneignung bei gesellschaftlicher Produktion, überwunden sei, weil sich nämlich „die arbeitenden Klassen die Produktionsmittel und demzufolge die Früchte ihrer vergesellschafteten Arbeit als Ganzes aneignen“, bestehe „der frühere Gegensatz zwischen dem, was der Arbeiter, Bauer usw. von den Ergebnissen der Arbeitsleistung persönlich erhält, und dem, was für allgemeine Zwecke der Gesellschaft eingesetzt werden muß“, nicht mehr^{27, 28}. Die Überwindung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit durch die sozialistische Aneignung, die Ersetzung des Arbeitnehmers durch den Werktätigen, die Beseitigung der auf der Aneignung fremder Arbeit beruhenden Ausbeutung und Unterdrückung eliminieren das Problem der Verteilung von Einkommen und Vermögen zwischen den Klassen. Produzent und Eigentümer sind identisch (*Identitätsthese*)²⁹.
2. „Solange die Arbeit unmittelbar entscheidende Grundlage des gesellschaftlichen Reichtums bleibt, kann nur nach dem Maß dieses Reichtums, eben nach der Arbeitsleistung, angeeignet werden und noch nicht nach Bedürfnissen“³⁰. „Als gemeinschaftliche Produzenten und Eigentümer an den Produktionsmitteln und Produkten ihrer Arbeit kann für die Arbeiterklasse und alle Werktätigen im Sozialismus nur die Arbeit, nur die Arbeitsleistung Grundlage des Erwerbs sein“³¹ (*These von der Verteilung nach der Leistung*)³².
3. Die Arbeit nimmt in der sozialistischen Gesellschaft eine zentrale Stellung ein, weil
 - a) die menschliche Arbeit im Sozialismus aller entwürdigenden und schädigenden Attribute entkleidet ist und sich zum wahren Lebensbedürfnis entwickelt³³,
 - b) „die Ziele der sozialistischen Gesellschaft, die ständige Vervollkommnung des Produktionsprozesses und Erweiterung der

des ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu einem rationalen, zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft mit höchstmöglicher Effektivität wirksamen System gestaltet.“ (*Autorenkollektiv: Politische Ökonomie; a.a.O., S. 192*).

²⁷ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 250 f.

²⁸ Vgl. auch Artikel 9 Abs.1 sowie Artikel 19 Abs.3 der Verfassung der DDR im Anhang.

²⁹ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 217.

³⁰ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 251.

³¹ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 250.

³² Vgl. auch Artikel 2 Abs.3 der Verfassung im Anhang.

³³ H. Ulbricht, a.a.O., S. III.

Produktion als Grundlage der Vervollkommnung der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse des Menschen nur durch die aktive Mitwirkung, durch die Arbeit aller ihrer arbeitsfähigen Mitglieder erreicht werden können“³⁴,

- c) die Arbeit die Grundlage „für das Leben jedes ihrer Mitglieder, sowohl für die Persönlichkeitsentfaltung als auch für die materielle Existenz“ ist.

Daher „wendet die sozialistische Gesellschaft ihre besondere Aufmerksamkeit der Arbeitskraft des Menschen und den Erfordernissen ihrer einfachen und erweiterten Reproduktion zu“³⁵ (*These vom Primat der Arbeit*)³⁶.

4. Die marxistisch-leninistische Partei hat ein Führungsmonopol, denn es ist eine „unverrückbare historische Wahrheit, daß die Werktätigen den Sozialismus nur unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei verwirklichen können“. „Die marxistisch-leninistische Partei gibt, von der Erkenntnis und bewußten Ausnutzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung ausgehend, mit ihrer wissenschaftlich begründeten Voraussicht allen sozialen Klassen und Schichten Klarheit über Weg und Ziel des sozialistischen Aufbaues.“ „Ausgerüstet mit der Theorie des Marxismus-Leninismus, getragen von dem festen Willen, die wahren Interessen des arbeitenden Volkes zu verwirklichen und erfahren in der Fähigkeit, die Kräfte der Massen im politischen Kampf zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu organisieren, sie mit sozialistischem Bewußtsein zu erfüllen, besitzt die Partei der Arbeiterklasse alle notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer gesellschaftsgestaltenden Aufgabe“³⁷. „Hauptinstrument der Arbeiterklasse bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ist der sozialistische Staat“³⁸ (*These vom Führungsmonopol der Staatspartei und der Interessenidentität zwischen Bürgern und Partei*).
5. Grundlagen der Gesellschaftsgestaltung durch die Partei sind die politische Ökonomie des Marxismus-Leninismus, die strenge und höchste Wissenschaftlichkeit mit revolutionärem Geist vereint³⁹,

³⁴ H. Ulbricht, a.a.O., S. 127.

³⁵ Dieselbe, a.a.O., S. 127.

³⁶ Vgl. dazu auch Artikel 24 der Verfassung der DDR im Anhang.

³⁷ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 194. Vgl. auch Programm der SED, in: Dokumente, a.a.O., S. 36 f.

³⁸ W. Ulbricht: Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus; in: Dokumente, a.a.O., S. 189 ff.

³⁹ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 49 ff., sowie *Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Ökonomie: Politische Ökonomie; Lehrbuch, 4. Aufl., Berlin 1964, S. 22.*

sowie die Beherrschung und bewußte Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus⁴⁰ (*These von der wissenschaftlichen und entwicklungsgesetzlichen Fundierung der Politik*).

6. Das ökonomische System des Sozialismus muß auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus beruhen, d. h. auf der „organischen“ Verbindung der zentralen, verbindlichen, staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilsysteme mit
- a) dem Grundsatz der Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung (demokratische Formen der Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere Plandiskussionen; Mitarbeit der Werktätigen an der Leitung der Betriebe und Kombinate, z. B. in Produktionskomitees und ständigen Produktionsberatungen⁴¹),
 - b) der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und c) der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht⁴². Der politische Inhalt des demokratischen Zentralismus „ist die Verbindung von sozialistischer Staatsmacht, von gesellschaftlichem sozialistischem Gesamtinteresse mit der politisch bewußten Aktivität der Massen für den Sozialismus“⁴³ (*Geltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus*⁴⁴).

Diese Thesen lassen bereits bestimmte Merkmale sozialistischer Sozialpolitik erkennen.

Aus der These von der Identität zwischen Produktionsmitteleigentümern und Produzenten auf der Basis sozialistischen Eigentums ergibt sich unmittelbar, daß in einer solchen (klassenlosen) Gesellschaft eine klassenorientierte Einkommensverteilungspolitik sowie eine sozialpolitisch ausgerichtete Mittelstandspolitik nicht zu existieren brauchen. Aus derselben These in Verbindung mit der These von der Interessenidentität zwischen Werktätigen und Partei bzw. Gewerkschaften und in Verbindung mit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus ergibt sich eine dementsprechende, durch das Fehlen von Sozialpartnern, von Tarifautonomie, von freiem Organisationsrecht und von Arbeitskampfrecht gekennzeichnete Arbeitsmarktordnung. Aus der These von der Identität der Produktionsmitteleigentümer und Produzenten und aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgt ferner, daß die Lösung der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmungsproble-

⁴⁰ Ebenda, S. 327 ff. und 361 ff.

⁴¹ Ebenda, S. 212.

⁴² Ebenda, S. 206.

⁴³ Ebenda, S. 204.

⁴⁴ Vgl. auch Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 47 Abs. 2 im Anhang.

matik nicht als sozialpolitische Aufgabe erscheint⁴⁵. Aus der These vom Primat der Arbeit läßt sich die Vermutung einer konsequent arbeitskraftorientierten Sozialpolitik, aus der These von der Verteilung nach der Leistung die Hypothese ableiten, daß die Sozialtransfers stark leistungsorientiert sind. Die These von der wissenschaftlichen und entwicklungsgesetzlichen Fundierung der Politik schließlich und das Prinzip des demokratischen Zentralismus begründen das Fehlen staatsfreier sozialpolitischer Aktivitätsfelder (keine Verbände der freien Wohlfahrtspflege), die eindeutige Dominanz zentraler staatlicher Instanzen als Träger der Sozialpolitik und nicht zuletzt das Postulat der Einordnung der Sozialpolitik in bzw. ihre Anpassung an das System der ökonomischen Gesetze des Sozialismus.

Dieses System der ökonomischen Gesetze bestimmt im wesentlichen auch das Leitbild sozialistischer Sozialpolitik (vgl. dazu und zum folgenden Übersicht I).

Das seit 1963 deklarierte Hauptziel des vollständigen und umfassenden Aufbaues des Sozialismus umschließt drei, auch in Artikel 9, Abs. 2 der Verfassung der DDR⁴⁶ genannte und gleichzeitig im ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus⁴⁷ zusammengefaßte Zielkomplexe:

1. Die Stärkung der sozialistischen Ordnung, die sowohl in Artikel 9, Abs. 2 als auch in der Formulierung des Grundgesetzes des Sozialismus — sicherlich nicht zufällig — an *erster* Stelle genannt wird⁴⁸. Die Stärkung des sozialistischen Staates als der politischen Organisation der Werktätigen und als Hauptinstrument der Arbeiterklasse bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus impliziert
 - a) die „sich qualitativ ständig verbessernde wissenschaftliche Führungstätigkeit“ nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus,
 - b) die Schaffung eines vollständigen Systems sozialistischer Gesetze und Normen sowie die Durchsetzung der Staatsdisziplin zur Sicherung der uneingeschränkten Macht der von der Partei der

⁴⁵ Vgl. dazu Artikel 21 der Verfassung der DDR im Anhang.

⁴⁶ Vgl. dazu Artikel 9, Abs. 2 im Anhang.

⁴⁷ „Das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus besagt: Ständige Erweiterung, Vervollkommnung und Intensivierung der sozialistischen Produktion und Reproduktion auf Basis des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.“ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 237.

⁴⁸ Vgl. zur Interpretation dieses Ziels K. *Sorgenicht*: Wesen und Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht der DDR; in: Neue Justiz, 19/1969, S. 577 ff.

Arbeiterklasse getragenen sozialistischen, einzig „wahren“ Demokratie (= Diktatur des Proletariats) und

- c) die Durchdringung aller Bereiche gesellschaftlichen Lebens mit der Lehre des Marxismus-Leninismus sowie die Erhöhung des sozialistischen Staatsbewußtseins⁴⁹.

Sozialpolitisch relevant ist dieser Zielkomplex durch das Unterziel der Schaffung eines vollständigen Systems sozialistischer Gesetze, durch seine Auswirkungen auf das Arbeitsrecht und durch den Einfluß des Unterzieles der „Durchdringung aller Bereiche gesellschaftlichen Lebens mit der Lehre des Marxismus-Leninismus“ sowie des Ziels der Erhöhung des sozialistischen Staatsbewußtseins auf die Ausprägung der Bildungspolitik.

2. Die ständig bessere Befriedigung der gesellschaftlich anerkannten materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger. Neben den materiellen, im wesentlichen nach dem Leistungsprinzip zuzuteilenden Lebensbedingungen (Arbeits- und Sozialeinkommen, Güter- und Dienstleistungsangebot, Wohnungsangebot) werden die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für Kinder, werktätige Frauen und die Alten⁵⁰, sowie die Entwicklung des Bildungswesens zur Verwirklichung der Artikel 25 und 26⁵¹ der Verfassung besonders herausgestellt⁵².
3. Die Erziehung und Herausbildung des allseitig — d. h. geistig, moralisch und körperlich — entwickelten Menschen, der bewußt das gesellschaftliche Leben gestaltet und die Natur verwandelt. Unterziele dazu sind
 - a) die Herausbildung des sozialistischen Menschen, der sich durch hohe Fachkenntnisse, Schöpferkraft, sozialistische Einstellung und allseitige Bildung auszeichnet⁵³,
 - b) die allseitige Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit⁵⁴ und
 - c) die Entfaltung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen.

⁴⁹ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 200 sowie *W. Ulbricht: Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus*; in: *Dokumente*, a.a.O., S. 189.

⁵⁰ Vgl. dazu Programm der SED, in: *Dokumente*, a.a.O., S. 35 f.

⁵¹ Vgl. dazu Programm der SED, in: *Dokumente*, a.a.O., S. 43 ff.

⁵² Vgl. dazu Artikel 25 und 26 der Verfassung der DDR im Anhang.

⁵³ Vgl. dazu *A. Riklin und K. Westen: Selbstzeugnisse des SED-Regimes*; Köln 1963, S. 140.

⁵⁴ „Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist eine hohe Bildung des ganzen Volkes, die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen.“ § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das einheitliche

Mittel zur Erreichung dieses Zielkomplexes ist die sozialistische Bildungspolitik. Das Bild des sozialistischen Menschen im Sinne dieser Zielsetzung ist geprägt durch den fachlich hochqualifizierten, sowohl in der betrieblichen wie auch in der außerbetrieblichen, gesellschaftlichen, insbesondere politischen Sphäre, einsatz- und leistungsbereiten, überzeugten aktiven Sozialisten, der sich von den Grundsätzen der sozialistischen Ethik und Moral leiten läßt⁵⁵. Daher sind die Schüler, Lehrlinge und Studenten „zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik und zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus zu erziehen, um bereit zu sein, alle Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen“; sie sind „zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Arbeit und der arbeitenden Menschen zu erziehen“; ihnen sind „gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus zu vermitteln“; sie sollen „die Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens erkennen und anzuwenden verstehen und feste sozialistische Überzeugungen gewinnen“; der Bildungsprozeß ist so zu gestalten, daß Schüler, Lehrlinge und Studenten „im Kollektiv und durch das Kollektiv zu bewußten Staatsbürgern und moralischem Verhalten erzogen werden“⁵⁶.

sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965, abgedruckt in: Dokumente, a.a.O., S. 446; vgl. auch W. Ulbricht: Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus; Berlin 1967, S. 53 f., 66 f., 80 f., 91, 122, 247, 264 sowie B. Bittighöfer: Das Menschenbild unserer sozialistischen Gesellschaft; in: Einheit, 4/1969, S. 418 ff.

⁵⁵ Nach dem Programm der SED (Dokumente, a.a.O., S. 44 f.) lauten diese zehn Grundsätze wie folgt:

- „1. Du sollst Dich stets für die internationale Solidarität der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sowie für die unverbrüchliche Verbundenheit aller sozialistischen Länder einsetzen.
2. Du sollst Dein Vaterland lieben und stets bereit sein, Deine ganze Kraft und Fähigkeit für die Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht einzusetzen.
3. Du sollst helfen, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen.
4. Du sollst gute Taten für den Sozialismus vollbringen, denn der Sozialismus führt zu einem besseren Leben für alle Werktätigen.
5. Du sollst beim Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit handeln, das Kollektiv achten und seine Kritik beherzigen.
6. Du sollst das Volkseigentum schützen und mehren.
7. Du sollst stets nach Verbesserung Deiner Leistungen streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen.
8. Du sollst Deine Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen erziehen.
9. Du sollst sauber und anständig leben und Deine Familie achten.
10. Du sollst Solidarität mit den um ihre nationale Befreiung kämpfenden und den ihre nationale Unabhängigkeit verteidigenden Völkern üben.“

⁵⁶ § 5 des Gesetzes über das einheitliche Bildungssystem vom 25. 2. 1965, abgedruckt in: Dokumente, a.a.O., S. 449.

Als wichtigstes Kennzeichen des Menschen der sozialistischen Gesellschaft wird sein neues Verhältnis zur Arbeit angesehen, die er nicht mehr als Zwangsarbeit empfindet, sondern „als schöpferischen Prozeß, in dem er zum selbsttätigen, verantwortlichen, mitwirkenden und mitentscheidenden Glied der Gesellschaft und zugleich zur Persönlichkeit wird“⁵⁷.

Diese sozialistische Persönlichkeit soll „allseitig“ entwickelt werden, d. h.

- a) die Fähigkeit besitzen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zum Sieg des Sozialismus beitragen zu können;
- b) eine umfassende Allgemeinbildung besitzen, in der naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse sowie eine tiefe, produktionsorientierte Spezialbildung wesentlich sind;
- c) den Anforderungen kollektiven Lebens umfassend entsprechen, sich also durch Bewußtsein bezüglich eines gesellschaftlichen Auftrags, durch Diszipliniiertheit, durch gegenseitige Hilfe und kameradschaftliche Zusammenarbeit sowie durch Bereitschaft zur Leistung und zur Unterordnung auszeichnen⁵⁸.

Unter „sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen“ schließlich werden Beziehungen verstanden, die durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt sind⁵⁹, alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringen und zu einer „neuen, im Kapitalismus völlig unbekanntem Arbeitsatmosphäre“ führen, „die durch die umfassende Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, an der Lösung der Produktionsprobleme durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe gekennzeichnet ist“⁶⁰.

Der vollständige und umfassende Aufbau des Sozialismus und damit die Erreichung der eben beschriebenen drei großen Zielkomplexe setzt nach der Lehre der politischen Ökonomie die Entwicklung des ökonomischen — einschließlich des Bildungssystems — als System der bewußten Anwendung der ökonomischen Gesetze durch die Gesellschaft voraus⁶¹. Diese Entwicklung des ökonomischen Systems, das als Kernstück des gesellschaftlichen Systems aufgefaßt wird, verlangt zum einen die Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft⁶², zum

⁵⁷ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 15 f.

⁵⁸ P. Klimpel: Erziehung und Entwicklung der Persönlichkeit; Berlin 1969, S. 23 ff.

⁵⁹ Vgl. Artikel 19 Abs. 3 der Verfassung der DDR im Anhang.

⁶⁰ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 231.

⁶¹ Ebenda, a.a.O., S. 202.

⁶² Programm der SED, in: Dokumente, a.a.O., S. 24 ff.

anderen die Anwendung und Beherrschung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus⁶³.

Im Mittelpunkt dieses Systems der ökonomischen „Gesetze“ — es sind eigentlich Normen, Zielsetzungen — steht das bereits dargestellte Grundgesetz des Sozialismus. Es enthält neben den schon interpretierten drei Hauptzielkomplexen — nämlich der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der Hebung des materiellen und kulturellen Lebensstandards und der Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten und sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen — noch die Instrumentalziele

- a) ständige Erweiterung, Vervollkommnung und Intensivierung der sozialistischen Produktion und Reproduktion — also stetiges Wachstum —,
- b) Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes — also technischen Fortschritt — und
- c) Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine Zielsetzung, die noch einmal gesondert in einem weiteren Element des Systems ökonomischer Gesetze, dem Gesetz des stetigen Wachstums der Arbeitsproduktivität, enthalten ist⁶⁴.

Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität ist überdies noch Bestandteil des „allgemeinen Gesetzes der Ökonomie der Zeit“⁶⁵, d. h. Bestandteil des Gebotes, die gesellschaftlichen Bedürfnisse mit einem möglichst geringen und beständig zu minimierenden gesellschaftlichen Arbeitsaufwand zu befriedigen.

Zum System der ökonomischen Gesetze des Sozialismus gehören noch: das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft⁶⁶, d. h. unter anderem die Herstellung des „richtigen“ Verhältnisses von Akkumulation und Konsumtion, von Arbeitsproduktivität und Löhnen; ferner das Gesetz der Verteilung nach der Leistung⁶⁷ in Verbindung mit dem Prinzip der materiellen Interessiertheit und das Wertgesetz⁶⁸ als entscheidendes Instrument zur Ermittlung und Kontrolle des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes.

Alle diese Gesetze dienen direkt oder indirekt u. a. dazu, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Werktätigen zu möglichst großer Leistungsabgabe zu veranlassen. Sie sind dementsprechend auch Richtschnur für das System der Sozialpolitik, soweit dieses auf den Umfang, die Zusammensetzung, die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft des Arbeitskräftepotentials einwirkt. Ganz deutlich wird dieser

⁶³ Politische Ökonomie, a.a.O., S. 202.

⁶⁴ Ebenda, S. 239.

⁶⁵ Ebenda, S. 238 ff.

⁶⁶ Ebenda, S. 243 ff.

⁶⁷ Ebenda, S. 249 ff.

⁶⁸ Ebenda, S. 273 ff.

wachstums- und produktivitätsorientierte Charakter der Sozialpolitik, wenn man die für die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes geltenden Instrumentalziele expliziert. Die ständige Erweiterung, Vervollkommnung und Intensivierung der sozialistischen Produktion und Reproduktion wird nämlich auf zwei Wegen für möglich gehalten: einmal über den der dauernden Erweiterung des Produktionsapparates, zum anderen über den Weg der erhöhten Reproduktion der gesellschaftlichen Gesamtarbeit.

Die sozialpolitische Relevanz dieser Zielsetzung der erhöhten Reproduktion der gesellschaftlichen Gesamtarbeit ergibt sich unmittelbar aus den drei Unterzielen zu dieser Zielsetzung, nämlich

1. Verminderung der Abzüge von der gesetzlichen Arbeitszeit durch Verlagerung der Weiterbildung in die Freizeit, die Minimierung unbezahlten Urlaubes und die Minimierung der Fehlschichten durch die Förderung sozialistischer Arbeitsdisziplin⁶⁹;
2. Sicherung der *einfachen* Reproduktion durch
 - a) therapeutische und prophylaktische, allgemeine und betriebliche Gesundheitspolitik und Arbeitsschutzpolitik, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Schwerbeschädigte,
 - b) materielle Sicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Rehabilitation,
 - d) Unterstützung berufstätiger Mütter,
 - e) Arbeiterversorgung,
 - f) Erholungswesen und
 - g) allgemeinen Unfallschutz⁷⁰;
3. Förderung der *erweiterten* Reproduktion und zwar
 - a) intensiv durch Erhöhung der Arbeitsintensität und durch Verminderung der Arbeitszeitverluste;
 - b) extensiv *einmal* durch Erhöhung der Erwerbsquote mit Hilfe von Rentnern, Frauen, Müttern und Schwerbeschädigten über eine zur Berufstätigkeit anreizende Ausgestaltung des Sozialrechtes, über eine dementsprechende Entwicklung sozialistischer Moralprinzipien sowie über eine entsprechende Ausgestaltung der Arbeitsplatz- und sonstigen Lebensbedingungen und *zum anderen* durch spezifische bevölkerungspolitische Maßnahmen des Mutter- und Kinderschutzes, der Gesundheitsfürsorge, der Wohnungspolitik und der Versorgung alter Menschen.

⁶⁹ Ebenda, S. 508 ff.

⁷⁰ H. Ulbricht, a.a.O., S. 137 b ff.

Die Sicherung der einfachen Reproduktion und die Förderung der erweiterten Reproduktion wird — soweit sie nicht Bevölkerungspolitik ist — von Helga Ulbricht als der zweite Hauptaufgabenbereich der sozialistischen Sozialpolitik bezeichnet, die Förderung der erweiterten Reproduktion durch bevölkerungspolitische Maßnahmen als dritter von insgesamt vier Hauptaufgabenbereichen⁷¹.

Während sich Ziele und Inhalte des zweiten und dritten Hauptaufgabenbereiches auch aus dem System ökonomischer Gesetze, insbesondere aus dem ökonomischen Grundgesetz ableiten lassen, ergeben sich die Ziele des ersten und vierten Hauptaufgabenbereiches („Beseitigung oder Milderung ökonomischer Ungleichheiten“ und „weitere Aufgaben“) — wie auch die Ziele des zweiten und dritten Hauptaufgabenbereiches — direkt aus dem als Hauptinhalt der sozialistischen Gesellschaft bezeichneten Ziel der allseitigen Entwicklung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus oder dem Prinzip der Sorge um den Menschen. Dieses Prinzip „erstreckt sich von der steten Hebung des Volkswohlstandes, an der der einzelne unmittelbaren Anteil durch das Wachstum des Lebensstandards hat, über alle Maßnahmen zur Vervollkommnung der Arbeitsbedingungen, über die Rechte und Pflichten der Mitwirkung an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens bis zur Sorge der Gesellschaft um den einzelnen bei Krankheit, Rückgang der Leistungsfähigkeit, Invalidität und Alter. Der sozialistische Staat treibt zur Realisierung eines Teils dieser Aufgaben Sozialpolitik. In der sozialistischen Sozialpolitik zeigt sich der humanitäre Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung besonders offenkundig“⁷².

Bevor nun — ausgehend von wesentlichen Sektoren der Sozialpolitik — weitere Einzelheiten des Zielsystems sozialistischer Sozialpolitik dargestellt werden, soll das bisher erarbeitete Leitbild zusammengefaßt werden.

Dieses Leitbild fußt auf der Überzeugung, daß in dem durch sozialistische Aneignung, durch die Herrschaft der Partei der Werktätigen und durch staatliche Planung und Leitung nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus gekennzeichneten entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus der Grundwiderspruch des Kapitalismus überwunden, die Ausbeutung der Werktätigen beseitigt und der Mensch im Begriff sei, die Entfremdung aufzuheben. „Echte“ Sozialpolitik könne nur im Sozialismus betrieben werden, weil nur er sich an den Bedürfnissen des Arbeiters orientiere und weil nur in ihm die Erfüllung der Grundforderungen an die soziale Sicherheit, nämlich das Recht auf Arbeit, die Krisenfestigkeit der Wirtschaft und die Stabilität

⁷¹ Vgl. dazu oben S. 106 f.

⁷² H. Ulbricht, a.a.O., S. I.

von Wahrung und Kaufkraft, wirklich garantiert werden konne. Da die Arbeit als Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Existenz des einzelnen und seiner Personlichkeitsentfaltung gilt, steht im Mittelpunkt sozialistischer Sozialpolitik die Schaffung der Voraussetzungen des Rechtes auf Arbeit und die Ausgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch die Ausgestaltung des Arbeitsrechts, durch Manahmen der Bildungspolitik, der Gesundheitspolitik und durch die Emanzipation der Frau. Die Arbeitsleistung und die Leistung fur die sozialistische Gesellschaft sind Grundlage fur Hohe und Art der Anspruche sowohl der Erwerbstatigen wie auch der nicht mehr Erwerbstatigen an das gesellschaftliche Produkt. Sozialpolitik ist einerseits wesentlich eine wachstums- und produktivitatsorientierte Politik der Beeinflussung des Arbeitskraftepotentials nach Umfang, Struktur, Qualifikation, Leistungsbereitschaft und Arbeitsintensitat, andererseits und gleichzeitig am Menschenbild im Sozialismus ausgerichtet: sie soll mithelfen, den fachlich hochqualifizierten, in der betrieblichen und auerbetrieblichen Sphare einsatz- und leistungsbereiten, uberzeugten, aktiven sozialistischen Menschen zu formen, der sich von den Grundsatzen der sozialistischen Ethik und Moral leiten lat.

Dieses Konzept verlangt eine die Prophylaxe akzentuierende, der Bildungs-, Gesundheits-, Frauen- und Jugendpolitik sowie der Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts Prioritat einraumende, sozialinvestive Politik. Begrenzt durch die in den okonomischen Gesetzen des Sozialismus enthaltenen Normen soll die durch Minimumlohne und Minimumrenten abgesicherte Deckung der gesellschaftlich anerkannten Bedurfnisse aller Burger unter Bevorzugung der Deckung kollektiven Bedarfs stetig verbessert werden. In welchem Mae soziale Sicherheit fur alle erstrebt wird und ob der Hauptinhalt der sozialistischen Gesellschaft, die Sorge um den Menschen, fur alle Menschen gleiches Gewicht hat, wird die folgende Darstellung weiterer Einzelheiten des Zielsystems ebenso zeigen, wie sie das bisher gegebene Bild weiter prazisiert.

Die m. E. schwer zu beantwortende Frage, ob das Leitbild der sozialistischen Sozialpolitik eine Ideologie oder eine Konzeption ist, soll hier nicht diskutiert werden^{72a}.

^{72a} Leitbilder konnen nach *H. Giersch*, a.a.O., S. 135 f., Konzeptionen oder Ideologien sein. Wahrend eine Konzeption „ein geschlossener und in sich widerspruchsfreier Zusammenhang von Zielen, Grundsatzen und zielkonformen Institutionen und Manahmen“ ist, sind Ideologien als Leitbilder definiert, „denen angesichts der Sachzusammenhange, auf die sie sich beziehen, die innere Widerspruchsfreiheit nicht bescheinigt werden kann, weil ihnen ein verzerrtes Bild der sozialokonomischen Wirklichkeit zugrunde liegt. Das Wirklichkeitsbild mag veraltet sein, auf naiven Vorurteilen beruhen oder bestimmte weltanschauliche ... Wunschvorstellungen zur Grundlage haben“ (S. 135). M. E. erfullt das Leitbild sozialistischer Sozialpolitik das

III. Das Zielsystem sozialistischer Sozialpolitik

Im folgenden soll — ausgehend von dem herausgearbeiteten Leitbild — überprüft werden, inwieweit das Zielsystem dieser Politik in den Bereichen Arbeitskräftereproduktion, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik und Politik der sozialen Sicherung beschränkt Erwerbsfähiger, nicht und nicht mehr Erwerbsfähiger diesem Leitbild entspricht. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung auf die genannten Bereiche ist evident. Sie wird jedoch nicht zu einem nennenswerten Informationsverlust führen, da mit diesen Bereichen wesentliche Gebiete sozialpolitischer Aktivität erfaßt sind.

A. Die Politik zur Reproduktion der Arbeitskraft

Als Arbeitskräftepolitik oder Politik zur Reproduktion der Arbeitskraft werden im folgenden die Ziele und Maßnahmen bezeichnet, die im wesentlichen dem zweiten Hauptaufgabenbereich der sozialistischen Sozialpolitik im Sinne der Begriffsbildung von Helga Ulbricht entsprechen, also dem der Sicherung und Förderung der Reproduktion der Arbeitskraft. Es handelt sich um jene Regelungen, die die Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit, die Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitsentgelte, den betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Stellung der Werk tätigen und ihrer Organisation, der Gewerkschaften, im Betrieb betreffen. Daß dieser Gestaltungsbereich, nämlich die Arbeit, im Mittelpunkt sozialistischer Sozialpolitik steht, wurde schon gezeigt⁷³. Die Mehrzahl der Zielsetzungen für diesen zentralen Bereich, die sich teilweise auch in der Verfassung der DDR finden⁷⁴, ist im „Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961“ enthalten⁷⁵.

Kriterium der Geschlossenheit. Es ist auch — akzeptiert man seine axiomatischen Grundlagen — nicht in sich widersprüchlich, vor allem dann nicht, wenn man es im Sinne der politischen Ökonomie dialektisch interpretiert. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es stark durch weltanschauliche Wunschvorstellungen geprägt ist (z. B. das Menschenbild oder die Vorstellung von der ausbeutungsfreien, klassenlosen Gesellschaft).

⁷³ Vgl. dazu S. 103 ff.

⁷⁴ Vgl. u. a. die Artikel 24, 34, 35, 36, 38, 44 und 45 der Verfassung der DDR im Anhang.

⁷⁵ Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963, des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966, des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. Mai 1967, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 (im folgenden abgekürzt als „GBA“), in: Staatliches Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat, Gesetzbuch der Arbeit und andere ausgewählte rechtliche Bestimmungen, Berlin 1969 (im folgenden abgekürzt als „Staatliches Amt für Arbeit und Löhne, Gesetzbuch der Arbeit“).

Das sozialistische Arbeitsrecht wird als Konkretisierung verfassungsrechtlicher Grundsätze aufgefaßt, unter anderem

- als Konkretisierung des Rechts „jedes Bürgers, frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit seine Fähigkeiten in vollem Umfang zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gemeinschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten (Art. 19, Abs. 3 der Verfassung)“,
- als Konkretisierung des Grundsatzes gleicher Rechte und Pflichten für jeden Bürger der DDR (Art. 20, Abs. 1),
- als Konkretisierung des Gleichberechtigungsgrundsatzes und des Grundsatzes der besonderen Förderung der Jugend (Art. 20, Abs. 2 und 3),
- als Niederschlag des Rechtes und der hohen moralischen Verpflichtung jedes Bürgers, „das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten (Art. 21)“,
- als Niederschlag des Rechtes und der „ehrvollen Pflicht“ jedes Bürgers zur Arbeit, des Rechts auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation, des Rechtes auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit (Art. 24) sowie
- als Niederschlag des gleichen Rechtes jedes Bürgers auf Bildung (Art. 25), auf Freizeit und Erholung (Art. 34), auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35) und auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität (Art. 36)⁷⁶.

Grundanliegen des Arbeitsrechtes ist die „Realisierung der Freiheit und Würde des Menschen und seiner umfassenden Persönlichkeitsentwicklung durch die bewußte Arbeit“⁷⁷. Im Mittelpunkt dieses Rechtes „steht der werktätige Mensch im Arbeitsprozeß, die Entfaltung seiner schöpferischen Kräfte und seine Entwicklung zu einer allseitig gebildeten, sozialistischen Persönlichkeit. Mit Hilfe des sozialistischen Arbeitsrechtes wird die entscheidende Seite der menschlichen Freiheit, nämlich die uneingeschränkte Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten und Talente und ihre Anwendung bei der Arbeit in Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten realisiert“⁷⁸.

Nach § 1, Abs. 1 GBA sichert das sozialistische Arbeitsrecht „die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit“, nach § 1,

⁷⁶ Vgl. dazu *Autorenkollektiv* unter Leitung von *J. Michas*: *Arbeitsrecht der DDR*; Berlin 1970, S. 37 f.

⁷⁷ *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 32.

⁷⁸ *Dieselben*, a.a.O., S. 39.

Abs. 2 dient es „der einheitlichen Lösung der Aufgaben, die sich beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ergeben“, fördert es „die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution“, dient es „durch die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von zentraler Planung und Leitung und bewußter schöpferischer Tätigkeit jedes Werktätigen und seiner Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft“ „der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes“ und verhilft dem Werktätigen dazu, „seine Aufgaben mit höchstem Nutzeffekt und größtem Zeitgewinn für die Gesellschaft durchzuführen“. Es trägt ferner dazu bei, „den Reproduktionsprozeß so zu gestalten, daß ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen erreicht und seine zweckmäßigste Verwendung im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung und der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft gesichert wird“.

In der Präambel des Gesetzes wird nicht nur auf die in der DDR erfolgte, grundlegende Veränderung des Charakters der Arbeit verwiesen, die von der „Last der unfreien Arbeit für schmarotzende Ausbeuter“ befreit, durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bestimmt und zur Sache des Ruhmes und der Ehre geworden sei⁷⁹, sondern auch die Bedeutung des Arbeitsrechtes für die Erfüllung der geschichtlichen Aufgabe des „ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates“ herausstellt, die darin gesehen wird, „die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor dem ganzen deutschen Volk zu beweisen. Dafür ist die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidend“⁸⁰.

Die übergeordneten gesellschafts-, staats- und wirtschaftspolitischen Ziele, denen das Arbeitsrecht dient, sind damit herausgestellt (vgl. auch Übersicht III).

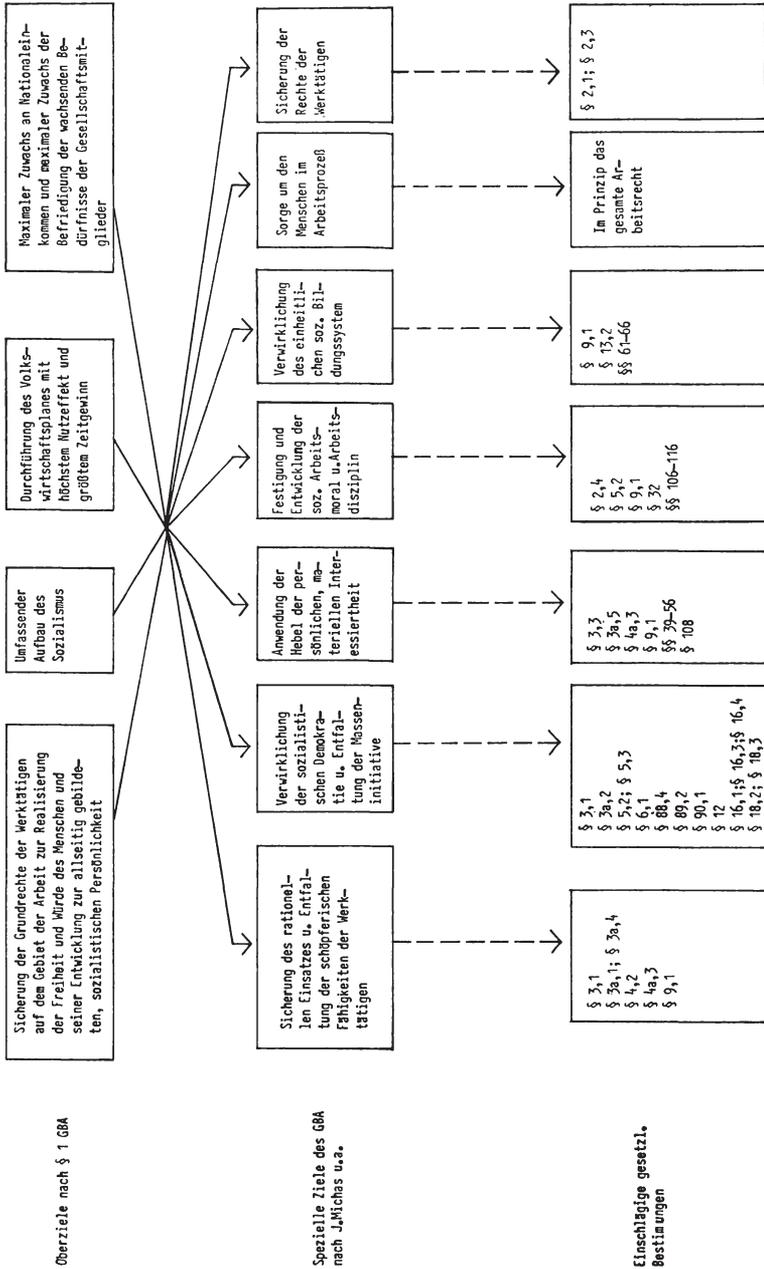
Als die die Richtung für das gesamte sozialistische Arbeitsrecht bestimmende Zielsetzung wird es von dem von *Michas* geleiteten Autorenkollektiv bezeichnet, „die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen zu entfalten, ihre Teilnahme an der Planung und Leitung der Produktion und das kollektive Zusammenwirken der Werktätigen bei der Verwirklichung der Planaufgaben zu organisieren“⁸¹. Diese generelle Zielsetzung konkretisiert sich nach dieser Arbeitsgruppe in spezifischen Aufgaben (Einzelziele), die in der Übersicht — in der von den Autoren

⁷⁹ *Staatliches Amt für Arbeit und Löhne: Gesetzbuch der Arbeit; a.a.O., S. 22 f.*

⁸⁰ *Ebenda, S. 24.*

⁸¹ *J. Michas und andere, a.a.O., S. 54 f.*

Überblick III: Ziele des sozialistischen Arbeitsrechts



angegebenen Reihenfolge — angeführt sind und im folgenden interpretiert werden sollen⁸².

Um das Ziel „Sicherung des rationellen Einsatzes und der Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen“ zu erreichen, sieht das Gesetz vor, daß die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe „den Plan auf der Grundlage der zentralen Direktiven für den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung aller Werktätigen mit dem Ziel ausarbeiten, den Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten“. Die Leiter haben sich dabei einerseits auf die kollektive Beratung, die Erfahrung und die Vorschläge aller Werktätigen zu stützen, andererseits „den Werktätigen die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung bewußt zu machen“, „die schöpferische und tatkräftige Mitwirkung der Werktätigen am umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren“ und „den Werktätigen klar umrissene Aufgaben zu stellen, sie für den besten Lösungsweg anzuleiten und zu qualifizieren“ (§ 3, Abs. 1 GBA). Die Leiter der Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben „durch die Entwicklung der gegenseitigen Kameradschaftlichkeit und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die die Herausbildung und Vertiefung der Charakterzüge des sozialistischen Menschen gewährleistet und hohe ökonomische Arbeitsergebnisse ermöglicht“ (§ 3 a, Abs. 1); sie haben ferner eine systematische Vorbereitung und Entwicklung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen, besonders der Führungskräfte, zur qualifizierten Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu gewährleisten. „Alle Werktätigen sind . . . für das ständige Lernen zu gewinnen. Sie sind bei der Erhöhung ihres politischen, fachlichen und geistig-kulturellen Niveaus wirksam zu unterstützen“ (§ 3 a, Abs. 4). Die staatliche Plankommission hat sicherzustellen, „daß die Bedingungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in den Plänen der Wirtschaftsbereiche und -zweige so gestaltet werden, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen entfaltet und für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft genutzt wird“ (§ 4, Abs. 2). Die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Industriezweiges ist in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne durch den „gesellschaftlichen Rat“⁸³ bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe zu fördern

⁸² Die Vielzahl von Normen kann dabei nicht annähernd wiedergegeben werden.

⁸³ Dieser Rat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, „die die Probleme des Zweiges vom Gesichtspunkt der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit des Generaldirektors und der VVB beeinflussen können“. Zu diesem Personenkreis werden gerechnet: Neuerer, qualifizierte Arbeiter, Ingenieure und Ökonomen des Wirtschaftszweiges, Wissenschaftler, Vertreter der wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerzweige sowie der Binnen- und Außenhandelsorgane, erfahrene Funktionäre

(§ 4 a, Abs. 3). Der für die Ausarbeitung und Erfüllung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne verantwortliche Betriebsleiter „hat die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren und das Betriebskollektiv so zu leiten, daß die Werk tätigen ihre Aufgaben mit höchstem ökonomischem Nutzeffekt lösen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können“. Er hat insbesondere „das Arbeitsvermögen der Werk tätigen planmäßig zu entwickeln, die Werk tätigen entsprechend ihren Fähigkeiten rationell einzusetzen, ihre Fähigkeiten voll zu nutzen und Arbeitsaufgaben als Teil der betrieblichen Gesamtarbeit sowie arbeitsmäßig (Normen, Kennziffern usw.) entsprechend dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb festzulegen“ (§ 9, Abs. 1).

Das Ziel „Verwirklichung der sozialistischen Demokratie und die Entfaltung der Masseninitiative der Werk tätigen“ soll gesichert werden durch die Einbeziehung der Werk tätigen in die Ausarbeitung der betrieblichen Pläne (§ 3 Abs. 1), durch die Beratung der zweckmäßigsten Durchführung der Planaufgaben mit den Werk tätigen (§ 3 a, Abs. 2) und durch die Wahrnehmung ihrer Rechte über die Gewerkschaften und deren leitende Organe. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei der Lösung der sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution ergebenden Aufgaben umfassend mitzuwirken (§ 5, Abs. 2), das Recht, an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zu unterbreiten und an den Planverteidigungen teilzunehmen (§ 5, Abs. 3), bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mitzuwirken (§ 6, Abs. 1), den Arbeitsschutz zu kontrollieren (§ 88, Abs. 4), die Sozialversicherung politisch, organisatorisch und finanziell zu leiten (§ 89, Abs. 2) und an der Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken (§ 90, Abs. 1). Sie haben schließlich zahlreiche und verschiedenartige Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Zu den letzteren gehören u. a.

- a) das Recht der Mitwirkung an der Ausarbeitung betrieblicher Pläne, das Recht der Mitwirkung in den Produktionskomitees⁸⁴, bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und bei der Qualifizierung der

der gesellschaftlichen Organisationen sowie Abgeordnete aus den Volksvertretungen und verantwortliche Mitarbeiter zentraler staatlicher Organe. Der Rat hat Beratungs- und Kontrollfunktionen. „Über den gesellschaftlichen Rat wird der Einfluß der gesamten Gesellschaft auf die wirtschaftsleitende Tätigkeit der VVB erhöht und die sozialistische Demokratie besonders auf dieser Ebene weiterentwickelt“ (*J. Michas und andere*, a.a.O., S. 120 ff., insbes. S. 122). Zu den Aufgaben der gesellschaftlichen Räte im einzelnen vgl. § 4 Abs. 3 GBA.

⁸⁴ Die Produktionskomitees werden von den Betriebsbelegschaften gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig. Das Komitee setzt sich aus politisch

- Werkstätigen, das Recht der Mitwirkung in Personalangelegenheiten und das der Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen;
- b) ein Mitentscheidungsrecht über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, ein Mitwirkungsrecht bei der Arbeiterversorgung, beim Betriebswohnungsbau, bei der Errichtung sozialer und kultureller Einrichtungen, bei der Zuweisung von Wohnungen;
 - c) Initiativrechte in den Produktionskomitees, im sozialistischen Wettbewerb, bei den ständigen Produktionsberatungen⁸⁵, in bezug auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb, hinsichtlich der Auszeichnung von Werkstätigen;
 - d) Kontrollrechte bezüglich des Standes der Planerfüllung, der Verwirklichung von Betriebskollektivverträgen, der Verwirklichung von Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen (§ 12). Eine spezielle Aufgabe der Gewerkschaften ist die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs als der „umfassendsten Form der Masseninitiative“ (§ 16 Abs. 1), die Entwicklung „ökonomisch wirksamer Wettbewerbsformen“ (§ 16, Abs. 3), die Ausarbeitung der Ziele des sozialistischen Wettbewerbs zusammen mit dem Betriebsleiter (§ 16, Abs. 4), die Förderung des wachsenden Interesses der Werkstätigen an technisch-schöpferischer Arbeit (§ 18, Abs. 2) und die Förderung der Neuererbewegung, insbesondere des „kollektiven Neuerertums“ (§ 18, Abs. 3).

Auf das Ziel „Anwendung der Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit“ ist die Vorschrift bezogen, daß durch die Leitung der Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane und der Betriebe die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit wirkungsvoll zu verbinden und die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit ständig zu vervollkommen sind (§ 3, Abs. 3), die Vorschrift, daß die Leiter ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen haben, „um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werkstätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen“ (§ 3 a, Abs. 5), die Vor-

und fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern zusammen. Es berät und kontrolliert den Betriebsleiter. Zu den Aufgaben im einzelnen vgl. § 10 a Abs. 3 GBA.

⁸⁵ Die ständige Produktionsberatung ist ein gewähltes Organ der Betriebs-gewerkschaftsleitung. Sie hat gegenüber dem Betriebsleiter ein Empfehlungsrecht in bezug auf die Verwirklichung der „komplexen sozialistischen Rationalisierung“, in bezug auf die Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben, in bezug auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation und die Beseitigung von Mängeln. Vgl. § 19 GBA.

schrift, daß sich „der gesellschaftliche Rat“ bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe in seiner Arbeit unter anderem auf die Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu konzentrieren hat (§ 4 a, Abs. 3) und die Vorschrift, daß der Betriebsleiter durch eine zielgerichtete Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und durch moralische Anerkennung guter Leistungen auf eine allseitige Planerfüllung hinzuwirken hat (§ 9, Abs. 1). Im Mittelpunkt der Instrumente zur Realisierung des Zieles „Anwendung ökonomischer Hebel“ stehen die §§ 39 bis 56 über die Löhne und Prämien, von denen hier nur folgende allgemeinen Vorschriften hervorgehoben werden können: das materielle Interesse der Werktätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit ist insbesondere durch den Arbeitslohn und die Prämie zu bewirken; Lohn und Prämie müssen darauf hinwirken, daß die Werktätigen hohe Planaufgaben übernehmen und erfüllen; Lohn und Prämie müssen dazu beitragen, die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Qualifikation der Werktätigen zu fördern sowie den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Arbeitseinsatz zu unterstützen; durch eine enge Verbindung von materiellen und moralischen Anreizen ist auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit hinzuwirken; der Arbeitslohn ist nach der erforderlichen Qualifikation, der Kompliziertheit der Arbeitsaufgaben, der Normerfüllung und anderen beeinflussbaren Leistungskennziffern sowie in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit zu bestimmen; die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist als Voraussetzung für die Entwicklung von Lohn und Prämie anzusehen (§ 39); hervorragende Arbeitsleistungen der Werktätigen sind durch Auszeichnungen in Form von Prädikaten, Titeln, Medaillen und Orden anzuerkennen, wobei Auszeichnungen grundsätzlich öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen, die ausgezeichneten Werktätigen zu fördern und bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen sind (§ 108).

Das Ziel „Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin“ soll erreicht werden: durch die Pflicht jedes Werktätigen, „die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren“ (§ 2, Abs. 4); durch die den Gewerkschaften übertragene Aufgabe, „zur ständigen Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin“ beizutragen (§ 5, Abs. 2); durch die Aufgabe der Betriebsleiter, „die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten und die

sozialistische Arbeitsmoral zu fördern“ (§ 9, Abs. 1); durch das Recht der fristlosen Entlassung, wenn die sozialistische Arbeitsdisziplin schwerwiegend verletzt wird und Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen erfolglos geblieben sind (§ 32); schließlich durch die Vorschriften der §§ 106 bis 116 des GBA zur sozialistischen Arbeitsdisziplin, in denen die Arbeitsdisziplin definiert ist⁸⁶ und die Disziplinarmaßnahmen, das Disziplinarverfahren und die Schadensersatzpflicht der Werktätigen geregelt sind.

Zum Ziel „Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“, das an anderer Stelle behandelt wird, sei hier nur festgehalten, daß der Betriebsleiter verpflichtet ist, „die planmäßige Entwicklung der Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern und besonders die Ausbildung der Frauen und Mädchen für technische Berufe und leitende Funktionen zu fördern“ (§ 9, Abs. 1), daß der Betriebskollektivvertrag Verpflichtungen zur Berufsausbildung und Qualifizierung zu enthalten hat (§ 13, Abs. 2), daß die Betriebsleiter für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen verantwortlich sind (§ 61, Abs. 3), daß die Lehrlinge in besonderen Klassen gleichzeitig mit der Berufsausbildung das Abitur erwerben können (§ 63, Abs. 2) und daß alle Arbeitskräfte, die nicht das System der polytechnischen Schulbildung durchlaufen haben und schon lange Jahre im beruflichen Leben stehen, durch weiterführende Bildungsmaßnahmen der Betriebe, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Volkshochschulen auf das Direkt-, Fern- oder Abendstudium an einer Fach- oder Ingenieurschule bzw. Hochschule oder Universität vorbereitet werden können (§ 65, Abs. 1). Die Qualifizierung hat jedoch grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen (§ 66), es sei denn, daß die Qualifizierungsmaßnahmen im staatlichen Interesse liegen und nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können (§ 77, Abs. 2).

Das Ziel „Sorge um den Menschen im Arbeitsprozeß“ fand — folgt man der Darstellung von *Michas* und anderen — seinen Niederschlag im sozialistischen Arbeitsrecht „von seinen rechtlichen Grundsätzen bis zu

⁸⁶ Die Arbeitsdisziplin ist „eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit. Die Werktätigen sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Aufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- b) das sozialistische Eigentum zu mehrern und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- c) die Arbeitszeit und Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,
- e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen“ (§ 106 Abs. 2 GBA).

den einzelnen Regelungen über die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Erleichterung körperlich schwerer Arbeiten, die materielle, soziale und kulturelle Betreuung und nicht zuletzt die Regelungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen für die Werktätigen“. Diese Sorge kommt ferner in den Regelungen über die Sozialversicherung, in verschiedenen Ausgleichszahlungen (Krankheit, Betriebsunfall, Berufskrankheit), in den Schutzbestimmungen für bestimmte Personengruppen, in konkreten Festlegungen der Betriebskollektivverträge (Werkessen, Einrichtungen zur medizinischen Betreuung, sanitäre Anlagen, Versorgung erkrankter Kinder) und in den Regelungen über die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ausdruck⁸⁷.

Dem Ziel „Sicherung der Rechte der Werktätigen“ dienen in erster Linie das Recht auf Arbeit sowie darüberhinaus der Erwerb von Ansprüchen (z. B. von Lohnansprüchen, Freistellungen von der Arbeit) und die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Produktion und in die Aus- und Weiterbildung. Das Recht auf Arbeit „besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft“ (§ 2, Abs. 1). Zu diesen Rechten gehören außerdem das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche sowie soziale Betreuung (§ 2, Abs. 3).

Zwei herausragende Ziele des Arbeitsrechts der DDR sind die Förderung der werktätigen Frau und die Förderung der Jugend im Betrieb.

Die Förderung der werktätigen Frau geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht wird (§ 123, Abs. 1 GBA). Daher haben die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter alle Voraussetzungen zu schaffen, die es „den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden“ (§ 123, Abs. 2). Zu diesem Zweck soll bei der sozialistischen Reproduktion sichergestellt werden, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen, daß die Einrichtungen für die Unter-

⁸⁷ J. Michas und andere, a.a.O., S. 65 f.

bringung, Pflege und Erziehung der Kinder ständig verbessert und erweitert werden, daß vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit geschaffen und erweitert werden (§ 124). Bei der Qualifizierung der Werktätigen sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen, wobei sie so zu unterstützen sind, daß die Erfüllung ihrer Aufgabe als Mütter nicht beeinträchtigt wird (§ 126). Besondere Hilfen sind bei der Erkrankung der Kinder vorgesehen, z. B. Pflegeeinrichtungen, Arbeitsfreistellung und Zahlung einer Unterstützung in Höhe des Krankengeldes für Alleinstehende bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr (§ 128). Daneben gilt der allgemein übliche Mütterschutz (§§ 129 bis 133).

Da die „Initiative der Jugend“ als „eine große vorwärtstreibende Kraft für die Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse“ gilt, ist „der fachlichen Ausbildung und der Vermittlung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen“ der Jugendlichen „die größte Aufmerksamkeit zu widmen“. Die Verantwortung dafür liegt bei den Betriebsleitern, bei den Organen des FDGB und der FDJ (§ 134). „Maßnahmen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Jugend, zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes, zur Entwicklung der Lernbewegung, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur Erholung“ sind im Jugendförderungsplan des Betriebes festzulegen (§ 135). „Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, Kontrollposten zu organisieren, um zur Entwicklung einer hohen sozialistischen Moral und neuer Arbeitsmethoden sowie zur Einführung der neuesten Technik beizutragen und den Kampf gegen Mängel in der Arbeit zu führen“ (§ 137, Abs. 1). Daneben gilt ein besonderer Gesundheits- und Arbeitsschutz für Jugendliche (§§ 138—140).

Zur Vervollständigung des Überblickes über die wesentlichen Ziele der auf die Arbeitskräfte und das Arbeitskräftepotential gerichteten Politik sind noch die Rahmenkollektivverträge sowie einige Bestimmungen zum Abschluß und zur Auflösung von Arbeitsverträgen zu erwähnen.

Rahmenkollektivverträge werden zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen der sozialistischen Genossenschaften einerseits und dem Bundesvorstand des FDGB, den Zentralvorständen der Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des FDGB andererseits abgeschlossen. Sie enthalten „auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete“ (§ 7 GBA). Sie enthalten „die konkreten Festlegun-

gen für das Tarifsysteem und für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben in die Lohn- und Gehaltsgruppen“⁸⁸.

Die Arbeitszeit wird durch den Staat „entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werktätigen im Volkswirtschaftsplan festgelegt“. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität — nach dem Programm der SED sogar die *überplanmäßige* Steigerung der Arbeitsproduktivität⁸⁹ — ist Voraussetzung für die schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung (§ 67).

Die Bestimmungen zum Abschluß und zur Auflösung von Arbeitsverträgen haben nicht das Ziel, „schlechthin Arbeitsplätze zu garantieren, sondern es geht um den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen... Wenn deshalb die Orientierung auf stabile Arbeitsrechtsverhältnisse und Betriebsverbundenheit auch grundsätzlich richtig ist, machen unter Umständen gesellschaftliche, betriebliche oder persönliche Erfordernisse die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen... notwendig. Ein solcher auf den sozialistischen Beziehungen der Betriebe untereinander beruhender gelenkter Arbeitsstellenwechsel ist Teil der planmäßigen Verteilung der Arbeitskräfte, die auf der Grundlage arbeitsrechtlicher Bestimmungen von dem betreffenden Werktätigen selbst mitgestaltet wird“⁹⁰. Instrument der Arbeitskräfteleitung ist der sogenannte Dreiecksvertrag, dessen Partner der Werktätige, der abgebende und der aufnehmende Betrieb sind. Da spontane Arbeitskräftebewegungen für eine geplante Wirtschaft schwerwiegende Nachteile mit sich bringen, ist der Kampf gegen die Fluktuation ein Ziel der Arbeitskräftepotentialpolitik⁹¹.

Diese Darstellung von im Arbeitsrecht enthaltenen Zielen zeigt, daß die Normen des Arbeitsrechts konsequent sowohl auf das gesellschafts- bzw. wirtschaftspolitische Zielsystem (u. a. Ausbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Erfüllung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, insbesondere des ökonomischen Grundgesetzes und des Gesetzes der Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verwirklichung des Leitbildes vom sozialistischen Menschen im System des demokratischen Zentralismus) wie auch auf das Leitbild der Sozialpolitik bezogen sind, insbesondere auf das Ziel der Sicherung der Reproduktion der Arbeitskraft und auf das sozialistische Bildungsziel.

Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (hier im Sinne von: Arbeitseinkommen, Arbeitszeit, Erholungsurlaub, materielle

⁸⁸ J. Michas und andere, a.a.O., S. 231.

⁸⁹ Programm der SED, in: Riklin-Westen: Selbstzeugnisse des SED-Regimes; Köln 1963, S. 130 f.

⁹⁰ J. Michas und andere, a.a.O., S. 188.

⁹¹ Dieselben, S. 189.

Versorgung bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter) hängt — abgesehen von der Entwicklung des Nationaleinkommens — von den Entscheidungen staatlicher Organe über die Arbeitszeit, über die Löhne, über das Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion ab. Da der FDGB als Vertretung der Werktätigen auf die Ziele des sozialistischen Staates verpflichtet ist, die Gewerkschaften „Schulen des Sozialismus“ sind⁹² und überdies eine weitgehende Identität zwischen politischer Führung und Gewerkschaftsführung besteht, wird die These, daß im sozialistischen Staat die Werktätigen Sozialpolitik im Interesse der Werktätigen betreiben, daß gesellschaftliches Interesse und persönliche Interessen identisch sind, daß die betriebene Sozialpolitik dem Hauptinhalt des Sozialismus, der Sorge um den Menschen, gilt, nicht dadurch widerlegt werden können, daß Konflikte zwischen Gruppen, zwischen Partei- und Staatsführung einerseits und Gewerkschaftsführung bzw. Arbeiterschaft andererseits sichtbar werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß in bezug auf die Sozialpolitik widerstreitende Interessen und Interessensunterschiede, Zielkonflikte und Diskrepanzen zwischen Ideologie und Realität auftauchen, wird um so geringer, je mehr es der Bildungspolitik gelingt, den „sozialistischen Menschen“ zu erziehen, der sich durch einen festen Klassenstandpunkt, durch eine kompromißlose Parteilichkeit für den Sozialismus auszeichnet, im sozialistischen Staat den Vertreter seiner Interessen sieht, der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei vertraut, treu und standfest zu den sozialistischen Idealen steht und vom Sieg des Sozialismus fest überzeugt ist⁹³.

Die Ziele dieser Bildungspolitik sollen im folgenden dargestellt werden.

B. Die Ziele der Bildungspolitik

Das Erziehungs- und Bildungssystem wird innerhalb des ökonomischen Systems als außerordentlich bedeutendes System angesehen. Es soll der Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaft dienen⁹⁴, d. h.

⁹² Vgl. dazu *H. Frenzel/R. Harnisch*: Die Rolle des sozialistischen Staates und der Gewerkschaften bei der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der DDR; in: Staat und Recht, 7/1961, S. 1249 ff. insbes. S. 1262 ff.; *W. Tippmann*: Die Stellung der Gewerkschaften im System der Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR; in: Staat und Recht, 2/1961, S. 255 ff.; *K. Schwegmann*: Stellung und Funktion der Gewerkschaften im System der Diktatur des Proletariats unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des FDGB bei der Erfüllung der betrieblichen Produktionspläne; Diss. Köln 1970, und die dort angegebene Literatur.

⁹³ *W. Ulbricht*: Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus; Berlin 1967, S. 53 f., 67, 95, 247; *P. Klimpel*, a.a.O., S. 32 ff.; *B. Bittighöfer*: Das Menschenbildung unserer sozialistischen Gesellschaft; a.a.O., S. 418 ff.

⁹⁴ *M. Honnecker*: Ergebnisse der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmethoden an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen; in: Ergebnisse der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmethoden

erstens der „Stärkung der sozialistischen Ordnung“ — anders ausgedrückt der sich qualitativ ständig verbessernden wissenschaftlichen Führungstätigkeit, der Durchsetzung der Staatsdisziplin, der Durchdringung aller Bereiche gesellschaftlichen Lebens mit der Lehre des Marxismus-Leninismus und der Erhöhung des sozialistischen Staatsbewußtseins⁹⁵ —, zweitens der ständig besseren Befriedigung der gesellschaftlich anerkannten materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und drittens der Herausbildung des allseitig entwickelten sozialistischen Menschen⁹⁶.

Demgemäß spricht Artikel 25 der Verfassung der DDR, in dem das gleiche Recht jedes Bürgers auf Bildung verankert ist, nicht allgemein von Bildung, sondern von der Gewährleistung kontinuierlicher *sozialistischer* Erziehung, Bildung und Weiterbildung und von der Ausprägung *sozialistischer* Persönlichkeiten⁹⁷. Auch in der Präambel zum „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965“ wird das Erfordernis herausgestellt, „das Bildungssystem mit den Aufgaben des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen“. Daher dient das Bildungssystem „dem Wachsen und Werden allseitig gebildeter, d. h. sozialistisch bewußter, hochqualifizierter, gesunder, geistig und körperlich leistungsfähiger, kulturvoller Menschen, die fähig und bereit sind, die historischen Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen“⁹⁸.

In dieser Formulierung tauchen die beiden gewichtigsten Zielinhalte der Bildungspolitik auf, nämlich erstens die ökonomisch-technisch relevanten Erziehungs- und Bildungsziele — hochqualifizierte, gesunde, geistig und körperlich leistungsfähige Menschen — und zweitens die ideologische Komponente — allseitig gebildete, sozialistisch bewußte voller Menschen, die fähig und bereit sind, die historischen Aufgaben unserer Zeit zu erfüllen“⁹⁸.

Diese Ziele expliziert und präzisiert § 1 des Bildungsgesetzes:

„(1) Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist eine hohe Bildung des ganzen Volkes, die Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen.

in den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Materialien der neunten Tagung der Volkskammer der DDR am 10. und 11. Juni 1968 mit dem Bericht des Ministers für Volksbildung, Margot Honnecker, Berlin 1968, S. 9 und 11.

⁹⁵ Vgl. dazu S. 111 ff.

⁹⁶ Vgl. dazu S. 113.

⁹⁷ Vgl. dazu Artikel 25 im Anhang.

⁹⁸ Dokumente, a.a.O., S. 443.

- (2) Das sozialistische Bildungssystem trägt wesentlich dazu bei, die Bürger zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten, die technische Revolution zu meistern und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken. Es vermittelt den Menschen eine moderne Allgemeinbildung und eine hohe Spezialbildung und bildet in ihnen zugleich Charakterzüge im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Moral heraus. Das sozialistische Bildungssystem befähigt sie, als gute Staatsbürger wertvolle Arbeit zu leisten, ständig weiter zu lernen, sich gesellschaftlich zu betätigen, mitzuplanen und Verantwortung zu übernehmen, gesund zu leben, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, Sport zu treiben und die Künste zu pflegen.“

Demnach geht es der sozialistischen Bildungspolitik um

1. die Herausbildung des überzeugten, systemverbundenen und systemtreuen Menschen, der die sozialistische Ideologie in all ihren Bestandteilen voll akzeptiert;
2. die Erziehung und Bildung zum fachlich hochqualifizierten Werk tätigen mit einer Spezialbildung, die auf einer weltanschaulichen, politischen und technischen Allgemeinbildung basiert;
3. die Erziehung zum gemeinschaftsverbundenen, am Kollektiv orientierten, gesellschaftlich, insbesondere politisch aktiven, leistungsbereiten Menschen.

Die angestrebte sozialistische Persönlichkeit braucht hier nicht weiter beschrieben zu werden⁹⁹.

Den Niederschlag der bildungspolitischen Ziele in der Gesetzgebung macht Übersicht II deutlich, die erstens zeigt, daß Grundlage der Bildung „die fortschrittlichste Weltanschauung und Wissenschaft des Marxismus-Leninismus“ ist und zur wissenschaftlich begründeten, perspektivhaften Bildung der Kampf gegen „bewußt oder unbewußt unwissenschaftliche Bildungseinflüsse“ aus der Literatur, gegen „imperialistische und faschistische Bildungseinflüsse und gegen die „metaphysischen“, also religiösen Bildungseinflüsse gehört und zweitens, daß die „allseitige Bildung“ a) die weltanschauliche, b) die produktionsverbundene, berufsvorbereitende und berufsorientierende polytechnische Bildung, c) die kulturelle und d) die körperlich-sportliche Bildung umfaßt.

Der Kampf gegen „unwissenschaftliche Bildungseinflüsse“ wird insbesondere zum „Schutz der Jugend“ geführt. Um das Ziel der Vermittlung eines sozialistischen Weltbildes, der Vermittlung eines festen Klassenstandpunktes, der Erziehung zum Patriotismus, Internationalis-

⁹⁹ Vgl. dazu S. 115 f.

mus und „zum Haß gegen das imperialistische System in Westdeutschland“¹⁰⁰ zu erreichen, sollen von den Jugendlichen die durch Druck-erzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreiteten Einflüsse der imperialistischen Ideologie ebenso ferngehalten werden wie Erzeugnisse, „in denen westliche Unmoral und ein der sozialistischen Gesellschaft wesensfremder Lebensstil propagiert werden“¹⁰¹.

Im Sinne dieser Bildungsinhalte gelten folgende Grundsätze:

1. das Prinzip der Einheitlichkeit von Bildung und Erziehung (§ 5, Abs. 1 Bildungsgesetz). Insbesondere sind im Bildungsprozeß die Jugendlichen zu erziehen: zur Liebe zur DDR, zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus, zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Arbeit und der arbeitenden Menschen¹⁰², „zur festen Freundschaft mit den sozialistischen Staaten, insbesondere mit der Sowjetunion, zum proletarischen Internationalismus und zur aktiven Solidarität mit allen um ihre Freiheit kämpfenden Völkern sowie zur konsequenten Klassenaus-einandersetzung mit dem Imperialismus, besonders mit dem westdeutschen Imperialismus“¹⁰³. Diese Erziehungsarbeit soll schon im Kindergarten beginnen¹⁰⁴.

2. das Prinzip der Wissenschaftlichkeit, d. h.: Fundierung der Bildung durch die „Wissenschaft des Marxismus-Leninismus“, Sicherung der Ausbildung auf hohem fachwissenschaftlichem Niveau und pädagogisch-methodologische Ausbildung entsprechend den neuesten Forschungsergebnissen. Daher ist der Unterricht nach staatlichen Lehrplänen zu erteilen, die die Wissenschaftlichkeit und Systematik des Unterrichts gewährleisten (§ 23, Abs. 1 Bildungsgesetz). Zur Durchsetzung dieses Prinzips sind die Lehrkräfte arbeitsrechtlich zur Weiterbildung verpflichtet¹⁰⁵. Das Prinzip der Wissenschaftlichkeit verlangt auch, die Bürger vor solchen Bildungseinflüssen abzuschirmen, die nicht zur objektiven Wahrheit hinführen, sondern ihr gewollt oder ungewollt entgegenwirken und die „immer die Gefahr in sich bergen, die Bürger irrezuführen, von den echten Bildungsmöglichkeiten und ... der gesellschaftlich notwendigen Aufgabenstellung abzulenken“¹⁰⁶.

¹⁰⁰ *Oehmke-Sander*: Schutz der Kinder und Jugendlichen, Erläuterung der Ordnung vom 26. März 1969; Berlin 1970, S. 18.

¹⁰¹ *Oehmke-Sander*: Schutz der Kinder und Jugendlichen, Erläuterung der Ordnung vom 26. März 1969; Berlin 1970, S. 25.

¹⁰² § 5 Abs. 2 und 3 Bildungsgesetz.

¹⁰³ Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, in: *Dokumente*, a.a.O., S. 455.

¹⁰⁴ *Regierung der DDR, Ministerium für Volksbildung*: Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten; Berlin 1967, S. 7 f.

¹⁰⁵ *E. Poppe*: Mensch und Bildung in der DDR; Berlin 1965, S. 178 f.

¹⁰⁶ *Ders.*, a.a.O., S. 185 f.

3. das Prinzip der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, der Verbindung von Theorie und Praxis, der Verbindung von Lernen und Studium mit produktiver Tätigkeit (§ 4, Abs. 1 Bildungsgesetz). Nach der Präambel zum Bildungsgesetz geht es dabei „vor allem darum, die Schule noch enger mit dem Leben zu verbinden. Der Bildungsinhalt ist den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Kultur anzupassen. Eine lebensnahe, sozialistische Erziehung, in deren Zentrum die Erziehung zur Arbeit steht, ist zu gewährleisten“¹⁰⁷. Durch die Verbindung von Theorie und Praxis, Lernen und Studium soll sichergestellt werden, daß die Jugendlichen zur schöpferischen Arbeit, zur stetigen Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum Anwenden des Gelernten in der Praxis und zum selbständigen Forschen befähigt werden (§ 4, Abs. 2 Bildungsgesetz). In den Schulen wird diesem Prinzip durch produktive Tätigkeiten, Vermittlung polytechnischen Wissens, berufsorientiertes Lernen Rechnung getragen, im Sektor der Berufsbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen besteht diese Verbindung sowieso. Dieses Prinzip fordert frühzeitige Berufsaufklärung, berufsorientiertes Lernen in enger Verbindung mit örtlichen Betrieben und eine gezielte Berufs- und Studienberatung, wodurch die Jugendlichen besonders für volkswirtschaftliche Engpaßberufe gewonnen werden sollen: „Die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit . . . soll dazu beitragen, die Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Begabungen und Neigungen des einzelnen herzustellen“ (§ 4, Abs. 3 Bildungsgesetz). Dem hier behandelten Prinzip entsprechend sind bei der Weiterentwicklung des beruflichen Ausbildungssystems zwei Grundforderungen zu erfüllen: der Inhalt der Berufsausbildung ist auf die gesellschaftlichen Erfordernisse abzustellen, und es ist ein neuer Typ des Ausbildungsberufs, der Grundberuf, herauszubilden¹⁰⁸. Dem Prinzip der Verbindung von Bildung und Leben wird auch dadurch entsprochen, daß die Aktivität und Verantwortung der Jugend durch die Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in den Bildungseinrichtungen, in der Volkswirtschaft und in der Öffentlichkeit gefördert wird. Daher werden der Jugend beachtliche gesellschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eingeräumt¹⁰⁹.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Dokumente, a.a.O., S. 444.

¹⁰⁸ Vgl. dazu Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, in: Dokumente, a.a.O., S. 454, insbes. S. 459 ff.

¹⁰⁹ Vgl. dazu § 43 des „Gesetzes vom 4. Mai 1964 über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung und ihre Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR —“ sowie § 137 des GBA.

4. das Prinzip des Zusammenwirkens von sozialistischem Staat und „allen gesellschaftlichen Kräften“. Bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit „wirken staatliche Institutionen, gesellschaftliche Organisationen und die Familie eng zusammen“ (§ 7, Abs. 1 Bildungsgesetz). Entsprechend diesem Prinzip und entsprechend den Bildungszielen wird die Erziehung der Kinder als „eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern“ bezeichnet (§ 42, Abs. 1 Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965) und festgehalten, daß „die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus“ zu erziehen haben und zwar „durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern“ (§ 42, Abs. 2 Familiengesetzbuch). Die Eltern sollen zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung „eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation Ernst Thälmann und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen“ (§ 42, Abs. 4 Familiengesetzbuch). Im Sinne dieses Prinzips sind auch die Vorschriften des Gesetzbuches der Arbeit zu verstehen, die den Betriebsleitern bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen besondere Aufgaben auferlegen¹¹⁰, den Betriebsleiter verpflichten, in der Berufsbildung „eng mit den gesellschaftlichen Organisationen“, insbesondere der FDJ und dem FDGB zusammenzuarbeiten¹¹¹ und den Betriebsgewerkschaften Mitwirkungsrechte bei der Berufsausbildung und der Qualifizierung der Werk tätigen einräumen¹¹².

Adressaten der Bildungspolitik sind alle Bürger, vor allem aber die Jugendlichen und die werktätigen Frauen¹¹³. Daß der „heutigen Jugend“, „die die materiellen und geistigen Grundlagen des Kommunismus schaffen wird“, die in der DDR, „— dem Vaterland der deutschen Jugend —, alle Möglichkeiten zur Bewährung“ ihres Tatendranges besitzt, die „den Sinn ihres Lebens in den Idealen des Sozialismus, in der fleißigen Arbeit, . . . in einer hohen Bildung und im Schaffen für den Wohlstand und das Glück aller“ sieht, die berufen ist, „in den kommenden Jahrzehnten als qualifizierte Facharbeiter und Ingenieure, als Wissenschaftler und Künstler, als Staats- und Wirtschaftsfunktionäre die Aufgaben der technischen Revolution zu meistern und die Zukunft der Nation zu gestalten“, „die Fürsorge der sozialistischen Staatsmacht

¹¹⁰ Vgl. § 3 a Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 1, § 126 GBA.

¹¹¹ *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 313.

¹¹² § 12 Abs. 2 GBA.

¹¹³ Vgl. dazu §§ 126 und 127 GBA.

und der ganzen Gesellschaft“ gehört¹¹⁴, wurde durch die bisherige Darstellung schon erkennbar. Die zehn Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik¹¹⁵, das Jugendgesetz der DDR und die Vorschriften über die Förderung der Jugend im Betrieb im Gesetzbuch der Arbeit¹¹⁶ sind ein weiterer Beweis für die Sonderstellung der Jugend als bildungspolitischer Adressat.

Als wirksame Faktoren, die die Qualifizierungsbereitschaft der Werk-tätigen und die Bildungsbereitschaft der Jugendlichen wecken und sie zu großen Anstrengungen veranlassen, werden die politisch-ideologische Erziehungsarbeit und das Prinzip der materiellen Interessiertheit angesehen¹¹⁷. Auch die Kosten der Bildung zwingen dazu, die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung und Qualifizierung über das *Leistungsprinzip* zu regulieren. Artikel 26, Abs. 1 der Verfassung betont daher, daß der Staat die Möglichkeit des Überganges zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten „entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung“ sichert. Daß von den durch die Bildungspolitik geförderten wie auch von den im Bildungswesen tätigen Personen auch politische Voraussetzungen erfüllt werden müssen, erscheint angesichts der herausgearbeiteten Inhalte sozialistischer Bildungspolitik nur selbstverständlich. Von den Lehrkräften aller Bildungseinrichtungen wird neben „umfassendem Wissen und Können“ ein „vorbildliches sozialistisches Verhalten“ verlangt¹¹⁸. Durch einen Staatsratsbeschluß werden Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Gesellschaft gegenüber „für die Erziehung der ihnen anvertrauten Studenten zu sozialistischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik“ verantwortlich gemacht. Von ihnen wird gefordert, daß sie „in Zusammenarbeit mit den FDJ-Leitungen“ „durch ihre politische und wissenschaftliche Parteinahme zielgerichtet Einfluß auf den Prozeß der sozialistischen Erziehung und Selbsterziehung in den FDJ-Gruppen“ nehmen. Es wird als „erste Pflicht der Studenten“ bezeichnet, ständig als junge sozialistische Staatsbürger zu handeln, hohe Leistungen im Studium zu vollbringen und sich gründlich auf ihre spätere verantwortliche Tätigkeit in der sozialistischen Gemeinschaft vorzubereiten¹¹⁹.

¹¹⁴ Präambel des Jugendgesetzes der DDR, in: Dokumente, a.a.O., S. 694.

¹¹⁵ Vgl. dazu „Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“ „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967, in: Dokumente, a.a.O., S. 696 ff.

¹¹⁶ §§ 134 bis 141 GBA.

¹¹⁷ Vgl. dazu *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 32 und *E. Poppe*, a.a.O., S. 222.

¹¹⁸ § 7 Abs. 2 Bildungsgesetz.

¹¹⁹ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik — die Weiterführung der dritten Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 —, in: Dokumente, a.a.O., S. 465 ff., insbes. S. 475 f.

Bildungspolitik einerseits und Jugendpolitik, Kulturpolitik einschließlich der Sportpolitik andererseits sind eng miteinander verzahnt. In den Dienst der Bildungspolitik wird auch die Preispolitik gestellt, da der Verbrauch von Bildungsgütern und -leistungen durch Preisfestsetzungen unter Wert gefördert wird¹²⁰.

C. Das Zielsystem der Gesundheitspolitik

Das generelle Ziel der Gesundheitspolitik in der DDR ist in Artikel 35 der Verfassung formuliert. Ihm ist zu entnehmen, daß dieses Ziel darin besteht, jedem Bürger das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft „durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssportes und der Touristik“ zu gewährleisten und ihm „auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems“ bei Krankheit und Unfall „materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen“ zu gewähren¹²¹.

Dem gesundheitspolitischen Konzept in der DDR liegt die dialektisch-materialistische Auffassung zugrunde, daß Krankheiten Dysfunktionen im Wechselprozeß zwischen dem menschlichen Organismus und seiner Umwelt, also kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem sind und prinzipiell durch eine entsprechende Umweltgestaltung, insbesondere durch eine Politik gemäß den Interessen der Arbeiterklasse, vermieden werden können¹²². „Ebenso wie der Mensch ein Produkt der Natur und der Gesellschaft ist, sind auch Krankheiten und Unfälle durch konkrete Einwirkungen aus der Umwelt des Menschen zu erklären... Daraus folgt, daß es vom Stand der Erkenntnis (besonders der medizinischen und technischen Wissenschaften) und vom Charakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung abhängt, in welchem Maße Krankheits- und Unfallursachen rechtzeitig erkannt und vermieden werden¹²³.“

¹²⁰ Vgl. dazu *Ambrée, Mann und andere*: Das Preissystem in der sozialistischen Industrie; Berlin 1971, S. 78.

¹²¹ Vgl. dazu Art. 35 der Verfassung im Anhang.

¹²² Vgl. dazu *Renker/Groh*: Das Gesundheitswesen der DDR als Teilsystem des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus; in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 3/1969, S. 95 ff., insbesondere S. 98; *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 422. Vgl. auch *Zentralkomitee der SED, Bundesvorstand des FDGB und Ministerium für Gesundheitswesen* (Hrsg.): *Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Lebensfreude für den Sieg des Sozialismus*, Gesamtbericht der Gesundheitskonferenz des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 11.—13. Februar 1960 in Weimar; Berlin, o. J., S. 50 (im folgenden zitiert als „ZK der SED u. a.“); vgl. ferner *G. Misgeld*: *Gesundheitsschutz und Gesundheitsforschung in der DDR*; in: *Die DDR — Entwicklung, Aufbau und Zukunft*; Marxistische Taschenbücher, Frankfurt a. M. 1969, S. 143 f.

¹²³ *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 422.

Daher wird auch die Meinung vertreten, der Gesundheits- und Arbeitsschutz sei in der sozialistischen Gesellschaft „etwas qualitativ anderes, als es die bestenfalls — und mit völlig unzureichenden Mitteln — auf die Reproduktion der Arbeitskraft gerichteten Maßnahmen sind, die unter kapitalistischen Bedingungen getroffen werden. Die Ausbeutungsverhältnisse, die Profitinteressen der herrschenden Bourgeoisie errichten auch auf diesem Gebiet unübersteigbare Schranken“¹²⁴.

Wie einerseits der sozialistische Staat als notwendige Bedingung dafür angesehen wird, jedem Bürger alle Möglichkeiten zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft zu schaffen, so sieht man andererseits in der Verwirklichung der gesundheitspolitischen Ziele eine Voraussetzung für die Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Ziele.

Aus der eben skizzierten Grundthese der Gesundheitspolitik ergeben sich folgende gesundheitspolitische Prinzipien, die den Zugang zum gesundheitspolitischen Konzept in der DDR erschließen:

1. Das Prinzip der Vermeidbarkeit von Krankheiten und Unfällen. Aus diesem Prinzip ergibt sich erstens, daß die *gesamten* Arbeits- und Lebensbedingungen als Determinante der Gesundheit — die übrigens in Übereinstimmung mit der Definition der Weltgesundheitsorganisation als „völliges körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden“¹²⁵ definiert wird — angesehen werden und daß die Gesundheitspolitik demgemäß diese Bedingungen — nicht zuletzt die Arbeitsbedingungen, aber auch die Wohnverhältnisse, die Erholungsmöglichkeiten, die Körperkultur und den Sport sowie die allgemeine Hygiene — zu beeinflussen sucht. Aus dem Prinzip der Vermeidbarkeit von Krankheiten folgt zweitens, daß der gesundheitlichen Prophylaxe in Form eines offenbar sehr effizienten Arbeits- und Unfallschutzes¹²⁶, in Form ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Betriebsessens, in Form von Einstellungs- und Reihenuntersuchungen, Schwangeren- und Mütterbetreuung, in Form einer Prophylaxe für Säuglinge, Kinder und die Schuljugend¹²⁷ sowie in Form einer intensiven Arbeitsschutz- und

¹²⁴ Dieselben, a.a.O., S. 414 sowie ZK der SED und andere, a.a.O., S. 47.

¹²⁵ Vgl. dazu o. Verf.: Sozialistisches Gesundheitswesen; Berlin 1972, S. 20.

¹²⁶ Vgl. dazu die bei J. Michas und anderen, a.a.O., im 8. Kapitel interpretierten Ziele, Träger, Organe und Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie die Zahlen über die Entwicklung der Arbeitsunfälle in der DDR, in: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen: Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1971; Ziffer 383.

¹²⁷ Vgl. insbes. die einschlägigen Bestimmungen zur Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, in: Ministerium für Gesundheitswesen (Hrsg.): Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz, eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister; Berlin 1968; vgl. auch G. Misgeld, a.a.O., S. 125.

Gesundheitserziehung und der sogenannten Dispensaire-Betreuung¹²⁸ ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

2. Das Prinzip der Gesundheitserziehung. Bei diesem Prinzip geht es nicht um medizinische Aufklärung, sondern um die Erziehung der Menschen zu richtiger, die Gesundheit erhaltender und fördernder Lebensführung. Dieses Prinzip „orientiert die Werktätigen auf die Erkenntnis, daß die Gesunderhaltung ihre eigene Verpflichtung, ihre gesellschaftliche Verantwortung ist“ und enthält a) die Forderung, Gesundheitserziehung über ein umfassendes und koordiniertes System sozialistischer Erziehung zu betreiben, b) die Forderung, die Überzeugung von der Vermeidbarkeit von Krankheiten und Unfällen zu verbreiten, c) die Forderung nach einer Verbreitung von Allgemeinwissen über gesunde Lebensführung, insbesondere über die Anwendung der Erkenntnisse der Hygiene, d) die Forderung nach einer Erziehung zu bewußter Disziplin im Gesundheits- und Arbeitsschutz und zur Erkenntnis der eigenen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber¹²⁹.

Adressaten der gesundheitspolitischen Erziehung sind neben der Bevölkerung die Ärzte, Landwirtschaftsbetriebe, Stadtplaner, Architekten, die Bekleidungsindustrie, die Schuhindustrie und die Sportorganisationen¹³⁰.

Selbstverständlich gehören zur Gesundheitserziehung der Kampf gegen Nikotin und Alkohol. Für Trunksüchtige und Trunkene sollen Prophylaktika eingerichtet, die Kosten aber den Süchtigen angelastet werden. Die Gesundheitserziehung gehört auch zu den Inhalten des sozialistischen Wettbewerbs („Das schöne und gesunde sozialistische Dorf“, „Die Schule der besten Gesundheitspflege“, Verwirklichung der Losung „Sozialistisch leben heißt gesund leben“¹³¹).

In die Gesundheitserziehung sind nicht nur — entsprechend dem Prinzip der „differenzierten Verantwortung und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und der Werktätigen ohne Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Arbeitsschutz“ — die Betriebsleiter und die betrieblichen Sicherheitsinspektoren¹³², die Betriebs-

¹²⁸ Darunter wird die in medizinischen Beratungsstellen durchgeführte systematische Sonderbetreuung bestimmter Personen oder Krankengruppen verstanden. Die Betreuten, die mittels gesetzlicher Meldepflicht erfaßt werden, werden medizinisch aufgeklärt sowie diagnostisch und therapeutisch behandelt und überwacht. Eine Meldepflicht besteht z. B. für Körperbehinderungen, geistige Störungen, Schädigungen des Seh- und Hörvermögens.

¹²⁹ J. Michas und andere, a.a.O., S. 428; vgl. auch § 9 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 21. Dezember 1961.

¹³⁰ ZK der SED und andere, a.a.O., S. 51 f.

¹³¹ ZK der SED und andere, a.a.O., S. 53.

¹³² § 88 und § 92 GBA.

gewerkschaften und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie die staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane¹³³ einzubeziehen, sondern auch das Rote Kreuz und die FDJ.

„Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, ehrenamtliche Arbeitsschutzinspektoren, Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie Arbeitsschutzkommissionen wirken darauf ein, daß die Werktätigen durch eine gesunde Lebensweise und unfallfreies Arbeiten ihre Gesundheit erhalten¹³⁴.“ Bevollmächtigte für Sozialversicherung haben nicht nur das Recht, „die Betreuung der kranken Kollegen zu organisieren“, sondern auch die Pflicht, „die Erziehung der Werktätigen zu sozialistischer Arbeitsmoral zu fördern“, „zu kontrollieren, daß . . . die Versicherten die Krankenordnung und die ärztlichen Weisungen genau einhalten“¹³⁵ und die Pflicht, bei „ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung . . . Auseinandersetzungen in den Gewerkschaftsgruppen darüber zu organisieren und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten“¹³⁶.

3. Das Prinzip der aktiven Mitwirkung der Werktätigen an der Gestaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Diese Mitwirkung erfolgt im wesentlichen über die Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Organisationen.

4. Das Prinzip der Einheit von Planung, Produktion und Gesundheits- und Arbeitsschutz, das erfordert, daß kein Produktionsziel gegen die Erfordernisse der Sicherheit und Gesundheit der Werktätigen geplant wird, daß die Arbeitsbedingungen nicht nur maximale Arbeitsproduktivität, sondern auch ein höchstmögliches Maß an Sicherheit gewährleisten, daß durch Mechanisierung und Automatisierung die körperlich schweren, gesundheitsschädigenden und gefährlichen Arbeiten beseitigt werden, daß die Arbeitszeit günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen läßt¹³⁷.

Die bisher dargestellten Ziele und Maßnahmen der Prophylaxe im Bereich der Medizin, der Betriebe und der Erziehung verdeutlichen das außerordentliche Gewicht, das der Gesundheitsvorbeugung in der DDR beigemessen wird. Sie machen aber auch die Einordnung der Gesundheitspolitik in die sozialistische Ideologie, ihre Ausrichtung am sozialistischen Grundgesetz und ihre Abstimmung mit anderen Gestaltungsbereichen (Sport und Bildung) erkennbar. Diese Feststellung gilt auch für den Sachleistungssektor des Gesundheitswesens.

¹³³ J. Michas und andere, a.a.O., S. 431 f.

¹³⁴ § 93 Abs. 1 GBA.

¹³⁵ J. Michas u. and., a.a.O., S. 658.

¹³⁶ § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 21. Dezember 1961.

¹³⁷ § 68 Abs. 1 GBA.

Dieser Sektor ist — abgesehen vom Prinzip der Unentgeltlichkeit für heilwirksame Güter und Leistungen¹³⁸ — durch den zielstrebigen Auf- und Ausbau des betrieblichen Gesundheitswesens und durch eine Neuorganisation des allgemeinen Heilwesens charakterisiert.

Angesichts des Arbeitskräftemangels in der DDR, des Gewichts, das der Reproduktion der Arbeitskraft und der Steigerung der Arbeitsproduktivität beigemessen wird und angesichts der den Arbeits- und Lebensbedingungen für die Gesundheit zugemessenen Bedeutung ist es selbstverständlich, daß neben dem auch bevölkerungspolitisch motivierten Ziel der Erhöhung der Geburtenrate, der Senkung der Säuglings- und Müttersterblichkeit und der Unfallhäufigkeit dem Ausbau des betrieblichen Gesundheitswesens Priorität eingeräumt wurde, weil der Betrieb ein geeigneter Ort der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen ist und durch die Einrichtungen des betrieblichen Gesundheitswesens 40 % der Bevölkerung betreut werden können. Oberstes Ziel in diesem Sektor ist die Senkung des Krankenstandes und die Minderung der Frühinvalidität. Im Betrieb läßt sich durch das Zusammenwirken von Arzt, Betriebsleitung und anderen Trägern des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht nur die Prophylaxe durch die Beeinflussung der Werktätigen und der Arbeitsbedingungen am besten realisieren. Das betriebliche Gesundheitswesen erlaubt auch eine unmittelbare, zeitsparende Hilfe und eine exakte Kontrolle des Krankenstandes und seiner Ursachen¹³⁹. Das Netz der Arztsanitätsstellen (in Betrieben mit 500—2000 Beschäftigten, durch nebenamtlich tätige Ärzte geleitet, mit Krankenschwestern besetzt), der Betriebsambulatorien (in Betrieben mit 2000—4000 Beschäftigten, Leitung durch einen hauptamtlich tätigen Arzt) und der Betriebspolikliniken (in Betrieben mit 4000 und mehr Beschäftigten) wurde stark verdichtet¹⁴⁰.

Ziel im allgemeinen Heilwesen ist es, die einheitliche Durchführung der Prophylaxe, Therapie und Metaphylaxe dadurch zu sichern, daß die Krankenhäuser als Bestandteil der staatlichen Organisation des Gesundheitsschutzes zu medizinischen Zentren ihres Versorgungsgebietes¹⁴¹ — das ist in der Regel der Kreis — werden. Regionale Zentren der medizinischen Betreuung sind die Bezirkskrankenhäuser, die

¹³⁸ Nach § 25 der Verordnung über die Sozialversicherung vom 21. Dezember 1961 sind von den Versicherten nur zu orthopädischen Schuhen Kostenteile zu übernehmen. Nach § 60 SVO werden die Kosten für ärztliche Behandlung und Krankentransport nicht übernommen, wenn ein Versicherter infolge Alkoholmißbrauches eine Gesundheitsschädigung erleidet.

¹³⁹ Vgl. dazu o. Verf.: Die Entwicklung des sozialistischen Gesundheitswesens in der DDR; in: *Deutsches Institut für Zeitgeschehen in Berlin* (Hrsg.): Dokumentation der Zeit; 2. Augustheft 1964, S. 1 ff., insbes. S. 2 f.

¹⁴⁰ Vgl. Tabelle II im Anhang.

¹⁴¹ o. Verf.: Die Entwicklung des sozialistischen Gesundheitswesens in der DDR; a.a.O., S. 1 sowie *ZK der SED und andere*, a.a.O., S. 66.

über mehr als 10 Fachabteilungen verfügen und zugleich Behandlungszentren für bestimmte, besonders komplizierte Erkrankungen sind, während die Kreiskrankenhäuser in der Regel wenigstens 4 Abteilungen (innere Krankheiten, Chirurgie, Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe) haben.

Zentren der fachärztlichen ambulanten Betreuung für jeweils etwa 50 000 Einwohner sind die in der Regel mit einem Krankenhaus oder mit einem Großbetrieb verbundenen Polikliniken (1970: 452¹⁴²), die mindestens 5 Fachabteilungen, eine zahnärztliche Abteilung, physikalisch-therapeutische Anlagen und eine Apotheke umfassen. Das ärztliche Personal besteht aus kooperierenden Krankenhausärzten und freiberuflich praktizierenden Spezialärzten. Die besonderen Vorteile der Polikliniken liegen in der Möglichkeit gleichzeitiger Behandlung durch mehrere Fachärzte und in einer hohen Auslastung der Apparaturen. Die Polikliniken koordinieren die Tätigkeit der praktischen Ärzte in den Ambulatorien (1970: 828¹⁴³) und staatlichen Arztpraxen und organisieren den Bereitschaftsdienst wie auch die fachärztliche Betreuung ihres Versorgungsbereiches¹⁴⁴.

Ein Ambulatorium soll aus je 4 Ärzten und Zahnärzten und einem Kinderarzt bestehen. In den Ambulatorien halten Fachärzte der Polikliniken Sprechstunden ab, so daß eine Kooperation zwischen praktischen und Spezialärzten gesichert ist.

Die unterste Stufe der ambulanten Behandlung bilden die staatlichen Praxen und relativ wenige Privatpraxen. Für die staatlichen Arztpraxen, die aus einem praktischen Arzt und einem Zahnarzt bestehen sollen, ist ein Richtwert von 3000 Einwohnern vorgesehen¹⁴⁵. Dünnbesiedelte Gebiete werden durch fahrbare Ambulanzen versorgt.

Der Zielsetzung der Erhöhung der Geburtenrate, der Verminderung der Säuglings- und Müttersterblichkeit und der Senkung des Krankenstandes entspricht die Ausgestaltung der Geldleistungen im Krankheitsfall. Krankengeld wird für die erste bis zur sechsten Woche in Höhe von 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes (Leistungsbemessungsgrenze maximal 600,— Mark monatlich) zuzüglich einer betrieblichen Ausgleichszahlung bis zu 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt, jedoch nur für 6 Wochen im Kalenderjahr. Von der siebenten Krankheitswoche an erhalten Ledige und Verheiratete mit einem Kind 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes als Krankengeld, nur Verheiratete mit 2 und mehr Kindern erhalten von

¹⁴² Statistisches Jahrbuch der DDR 1971, S. 410.

¹⁴³ Ebenda.

¹⁴⁴ ZK der SED und andere, a.a.O., S. 67 f.

¹⁴⁵ o. Verf.: Die Entwicklung des sozialistischen Gesundheitswesens in der DDR; a.a.O., S. 2.

der siebenten Krankheitswoche an noch eine Ausgleichszahlung bis zur Höhe von 65 bzw. 90 % (5 und mehr Kinder) des Nettoverdienstes. Von der 14. Woche an entfällt die Ausgleichszahlung auch für Kinderreiche¹⁴⁶.

Besondere staatliche Hilfen gibt es für Mütter. Sie erhalten bei der Geburt des ersten Kindes 500,—, bei der Geburt des zweiten Kindes 600,—, beim dritten Kind 700,—, beim vierten Kind 850,— und bei der Geburt jedes weiteren Kindes 1000,— Mark¹⁴⁷. Diese Beihilfen werden — gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte — in Teilbeträgen ausgezahlt, wenn sich die Schwangere zu den vorgesehenen Terminen bei der Schwangerenberatungsstelle vorgestellt hat¹⁴⁸.

Ein weiteres Ziel der Gesundheitspolitik ist die Förderung der Rehabilitation¹⁴⁹, der angesichts der stationären Bevölkerung und der steigenden Altersquote¹⁵⁰ für die Erhaltung bzw. Ausweitung des Arbeitskräftepotentials nicht nur sozial-, sondern auch wachstumspolitische Bedeutung zukommt. Die Rehabilitation scheint aber bisher nicht forciert und nicht schwergewichtig betrieben worden zu sein¹⁵¹. Das Arbeitsrecht trägt dem Ziel der Rehabilitation dadurch Rechnung, daß es für Arbeitnehmer mit ärztlich festgestellter vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit die Übertragung von Schonarbeit vorsieht, um das geminderte Arbeitsvermögen des Werk tätigen zu erhalten und sein volles Arbeitsvermögen wiederherzustellen¹⁵². Wenn ärztlicherseits festgestellt wird, daß ein Werk tätiger für eine bestimmte Arbeit nicht mehr geeignet ist, dann hat der Betrieb mit dem Werk-

¹⁴⁶ Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit zwei und mehr Kindern vom 3. Mai 1967, abgedruckt in: *Ministerium f. Gesundheitswesen, Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz*, a.a.O., S. 67 ff.

¹⁴⁷ Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958, abgedruckt in: *Ministerium für Gesundheitswesen, Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz*, a.a.O., S. 39 ff.

¹⁴⁸ Vgl. § 2 der 6. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 28. Mai 1958, abgedruckt in: *Ministerium für Gesundheitswesen, Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz*, a.a.O., S. 60 ff.

¹⁴⁹ o. Verf.: Die Entwicklung des sozialistischen Gesundheitswesens in der DDR; a.a.O., S. 2; *ZK der SED und andere*, a.a.O., S. 65 f.; *H. Ulbricht*, a.a.O., S. 202 ff.

¹⁵⁰ Die Bevölkerung der DDR betrug 1963 17,1 Mio., 1969 17,0 Mio. (*Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen*, a.a.O., S. 255). Die Quote der im Rentenalter Stehenden stieg von 13,8 % 1950 über 17,6 % 1960 auf 19,2 % 1968; *Stat. Jahrbuch der DDR 1968*, S. 516 f. und 1969, S. 436 f.

¹⁵¹ *ZK der SED und andere*, a.a.O., S. 65; *J. Michas und andere*, a.a.O., S. 457.

¹⁵² § 95 Abs. 1 GBA.

tätigen eine andere Arbeit zu vereinbaren oder ihm bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein¹⁵³.

Zusammenfassend läßt sich die Gesundheitspolitik der DDR wie folgt charakterisieren: Entsprechend dem Prinzip der Sorge um den Menschen, dem Recht auf Arbeit, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, im Sinne des Zieles der Maximierung der Wachstumsrate des Nationaleinkommens durch Minderung des Krankenstandes und ausgehend von der These über die gesellschaftliche Bedingtheit und Vermeidbarkeit von Krankheit und Unfällen bemüht man sich, ein weit ausgreifendes, den vielfältigen Umwelt- und persönlichen sowie medizinischen Determinanten der Gesundheit Rechnung tragendes gesundheitspolitisches Konzept zu realisieren. Dieses Konzept ist von dem Grundsatz der Prophylaxe, vom Grundsatz der organisatorischen Zusammenfassung von Prophylaxe, Therapie und Metaphylaxe und vom Grundsatz maximaler Effizienz beherrscht. Ohne hier eine Vernachlässigung bestimmter sozialer Gruppen behaupten zu wollen, sei festgestellt, daß das Studium der Literatur den Eindruck vermittelt, daß die Aufmerksamkeit auf die Werktätigen, die Mütter, die Kinder und die Jugendlichen konzentriert wird. Von einer Sicherung des Lebensunterhaltes bei Krankheit kann nur insoweit die Rede sein, als erkrankte Werktätige für maximal 6 Wochen pro Jahr 90 % ihres Arbeitseinkommens beziehen.

D. Das Zielsystem für Nichterwerbstätige, Nichterwerbsfähige und nicht mehr Erwerbstätige

Artikel 36 der Verfassung der DDR verbürgt jedem Bürger „das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität“. Dieses Recht soll „durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger“ gewährleistet werden¹⁵⁴.

Da in der DDR Ansprüche auf Sozialleistungen, insbesondere auf Renten, grundsätzlich nur durch Arbeit erworben werden können und da Rechte und Pflichten eine Einheit bilden¹⁵⁵, konzentriert sich die sozialpolitische Fürsorge auf die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Alten, Invaliden, Körperbehinderten und die Hinterbliebenen ehemals Erwerbstätiger¹⁵⁶. Selbst die Fürsorge für Hinterbliebene setzt jedoch nur ein, wenn eine Witwe das 60., ein Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn die Witwe bzw. der Witwer Invalide ist oder wenn die Witwe ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter

¹⁵³ § 94 Abs. 2 GBA.

¹⁵⁴ Vgl. Art. 36 der Verfassung im Anhang.

¹⁵⁵ J. Michas und andere, a.a.O., S. 717 und 649.

¹⁵⁶ J. Michas und andere, a.a.O., S. 716.

8 Jahren erzieht¹⁵⁷. Eine zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Witwen- oder Witwerrente ist, daß der verstorbene Versicherte den Unterhalt der Familie überwiegend sichergestellt hat. Als invalide gilt eine Person, wenn das Leistungsvermögen und der Verdienst eines Werk tätigen durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung um mindestens $\frac{2}{3}$ gemindert sind, es sei denn, der effektive Verdienst liegt unter 150,— Mark monatlich. Dann gilt die Bedingung der Minderung des Verdienstes um $\frac{2}{3}$ generell als erfüllt. Berufsunfähigkeitsrenten im Sinne des Rentenrechts der BRD sind also in der DDR unbekannt.

Der Grundsatz, daß Rentenansprüche nur durch Arbeit erworben werden können, gilt auch für die Kriegsopferversorgung. Kriegsbeschädigtenrenten werden erst bei kriegsbedingten Körperschäden von mindestens $\frac{2}{3}$ und zwar in Höhe von 150,— Mark gewährt. Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder sonstige Einkünfte werden angerechnet. Es werden jedoch mindestens 30 % der Rente ausgezahlt. Nur die Unfallversicherung kennt Teilrenten auch bei einer Erwerbsminderung um weniger als $\frac{2}{3}$.

Dem konsequent durchgehaltenen Prinzip, daß Rentenansprüche nur durch Berufstätigkeit erworben werden können und daß als nicht zur Arbeit verpflichtet nur der gilt, dessen Erwerbsunfähigkeit um $\frac{2}{3}$ oder mehr eingeschränkt ist, steht das Prinzip der Mindestrente gegenüber, auf die bei der Altersrente nach mindestens 15jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit Anspruch besteht. Diese Mindestrente beträgt seit dem 1. 9. 1972 200,— Mark¹⁵⁸.

Ob das Ziel erreicht wurde, „die soziale Geborgenheit in unserer sozialistischen Gesellschaft zu stärken“, kann bezweifelt werden. Denn durch die Begrenzung der Beitragsbemessungsgrenze auf 600,— Mark monatlich erreichte die durchschnittliche Altersrente im Jahre 1969 nur 176,— Mark monatlich; das ist etwa ein Drittel des durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommens. Aufgrund der Gewährung von Mindestrenten einerseits und der niedrig angesetzten Beitragsbemessungsgrenze andererseits weisen die Altersrenten eine starke Nivellierung auf¹⁵⁹. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Sozialversicherung „zur Reproduktion der Arbeitskraft und zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ beiträgt und daß sie „gleichermaßen das Interesse der Gesellschaft und das jedes einzelnen an einem höchst-

¹⁵⁷ Witwen mit Kindern haben in den beiden letztgenannten Fällen auch dann Anspruch auf Witwenrente, wenn sie einer ständigen Berufstätigkeit nachgehen.

¹⁵⁸ Süddeutsche Zeitung vom 2./3. 9. 1972, S. 3.

¹⁵⁹ Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, a.a.O., Ziffer 397.

möglichen Zuwachs an Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung“ fördert¹⁶⁰.

Die Ausgestaltung der Normen der Sozialpolitik für Nichterwerbstätige, Nichterwerbsfähige und nicht mehr Erwerbstätige erscheint unter dem Ziel der Maximierung des Nationaleinkommens durch Ausschöpfung aller Arbeitskraftreserven und angesichts der geltenden Restriktion, daß sich die Sozialleistungen „im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten“ zu halten haben¹⁶¹, konsequent. Das gilt auch für die Behandlung der erwerbstätigen Frau und gesellschaftlich wie wirtschaftlich als besonders wichtig eingestufte Gruppen. So erhalten Frauen für jedes von ihnen vor Rentenbeginn geborene bzw. vor Vollendung des dritten Lebensjahres an Kindesstatt angenommene Kind ein Jahr als Zurechnungszeit; auch kinderlosen Frauen werden bei Nachweis einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 und mehr Jahren ein bis fünf Jahre zugerechnet¹⁶². Zu den als besonders wichtig beurteilten gesellschaftlichen Gruppen gehören Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben, die technische Intelligenz in volkseigenen Betrieben, Angehörige der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und des Zolls, die „Intelligenz“, Verfolgte des Faschismus, Kämpfer gegen den Faschismus und „verdiente Staatsbürger“¹⁶³. Diese Gruppen werden zum Teil wesentlich bessergestellt als die große Masse der Werktätigen¹⁶⁴.

Die Darstellung des Zielsystems der Politik für die Alten und Invaliden wäre unvollständig, würde man nicht berücksichtigen, daß das Grundrecht auf Fürsorge durch eine „steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung“ gewährleistet werden soll. Den Alten soll der Lebensabend „durch Einrichtungen zur Betreuung der Veteranen, durch weiteren Bau zweckmäßiger Feierabendheime erleichtert und verschönert werden“, die Kapazität der Pflegeheime soll erhöht werden¹⁶⁵. Im Sinne der Zielsetzung der kulturellen und sozialen Betreuung der Veteranen sind die Betriebe verpflichtet, die Arbeitsveteranen in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung des Betriebes einzubeziehen¹⁶⁶.

Um die Alten in die Gesellschaft zu integrieren, sollen sie möglichst lange in den Betrieben beschäftigt werden. Für nicht mehr in den Be-

¹⁶⁰ J. Michas und andere, a.a.O., S. 649.

¹⁶¹ J. Michas und andere, a.a.O., S. 648.

¹⁶² Dieselben, a.a.O., S. 721.

¹⁶³ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (Hrsg.): DDR-Wirtschaft, eine Bestandsaufnahme; Frankfurt a. M. 1971, S. 368.

¹⁶⁴ z. B. belaufen sich die Intelligenzrenten auf 60–80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehaltes, höchstens jedoch auf 800,— Mark monatlich. Vgl. dazu Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, a.a.O., Ziff. 399.

¹⁶⁵ Programm der SED, in: Dokumente, a.a.O., S. 35 f.

¹⁶⁶ § 121 GBA.

trieben arbeitende Werktätige sollen in „Klubs der Volkssolidarität“, Rentnertreffpunkten und Reparatur- bzw. Dienstleistungsbrigaden Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden¹⁶⁷. Die Bedingungen der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung des älteren Bürgers sollen vervollkommenet, seine stärkere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben soll gefördert werden¹⁶⁸.

Zusammenfassend lassen sich die Ziele der Sozialpolitik für Alte und Invalide wie folgt formulieren:

1. materielle Versorgung entsprechend den durch Arbeit erworbenen Rentenansprüchen auf der Basis einer Mindestrente im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten; die Voraussetzungen für den Rentenbezug sind eng definiert, die gegebenen Möglichkeiten des Erwerbs von Versicherungsansprüchen wirken als Stimulans für die Arbeitsaufnahme und kontinuierliche Beschäftigung sowie für eine Weiterbeschäftigung von Alten; differenzierte Rentenansprüche wirken als Instrument der Arbeitskräftelenkung und des Leistungsanreizes;
2. Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten für alte Bürger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit;
3. Vermeidung bzw. Überwindung der Isolierung älterer Personen durch ihre Einbeziehung in die betriebliche, kulturelle und soziale Betreuung und in das gesellschaftliche Leben mit Hilfe aller gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen.

IV. Ausgewählte Aspekte des Verhältnisses zwischen Leitbild und Wirklichkeit

Da es unmöglich ist, in dieser Arbeit das Verhältnis zwischen Leitbild und Wirklichkeit annähernd vollständig zu überprüfen, sollen abschließend einige Aspekte dieses Verhältnisses herausgestellt werden.

Die Darstellung von Leitbild und Zielsystem der Sozialpolitik in der DDR hat gezeigt, daß die sozialistische Sozialpolitik als Klassenpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates, als Politik der Partei der Werktätigen für die Werktätigen verstanden wird. Als Teilsystem der Gesamtpolitik ist die Sozialpolitik auf die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gerichtet. Sie zielt nicht allgemein auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, sondern auf die Entwicklung und Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Interessen „nach Maßstab des gesellschaftlichen Gesamtinteresses“. Diese gesellschaftlichen Bedürfnisse sind mit den obersten Zielen der Gesellschaftspolitik identisch. Die

¹⁶⁷ *Rosbach/Weiße: Rentenrecht der DDR, Kommentar; Berlin 1960, S. 30.*

¹⁶⁸ *Reichert/Richter: Sozialfürsorgerecht I; Berlin 1970, S. 64 ff.*

Ausgestaltung der Sozialpolitik soll erstens von der Tatsache ausgehen, daß Grundlage der Gesellschaft und der Existenz des einzelnen die Arbeit ist, soll also der erweiterten Reproduktion der Arbeit dienen; sie soll zweitens mithelfen, den sozialistischen Menschen herauszubilden und drittens die Arbeits- und Lebensbedingungen solcher Personenmehrheiten beeinflussen, bei denen das Verhältnis zwischen Arbeits- und Lebensbedingungen einerseits und den Bedürfnissen andererseits im Vergleich zu anderen Personenmehrheiten oder aus der Sicht von Mindestanforderungen nicht mit den Vorstellungen von der angestrebten Gesellschaftsordnung vereinbar erscheint¹⁶⁹. Die Sozialpolitik soll den engen Interdependenzen zur Wirtschaftspolitik¹⁷⁰, zur Bildungs- und Kulturpolitik Rechnung tragen.

Die Analyse der Ziele für die Bereiche Arbeitskräftepotentialpolitik, Bildungs- und Gesundheitspolitik und Politik für Nichterwerbstätige, Nichterwerbsfähige und nicht mehr Erwerbstätige hat gezeigt, in welchem hohem Maße diese sozialpolitischen Einzelbereiche auf das Leitbild abgestellt sind. Die Arbeitskräfte-, Produktions- und Wachstumsorientierung des sozialpolitischen Konzepts wurde ebenso erkennbar wie die Leistungsorientierung im Geldleistungssektor und die personell (Kinder, Jugendliche, Frauen) wie sachlich (Gesundheitswesen, Bildungspolitik) ausgeprägte, sozialinvestive Komponente.

Die Frage, was zur Umsetzung dieses Konzepts in die Realität getan wurde, wurde hinsichtlich der Gesetzgebungsakte bereits beantwortet. Es soll nun noch versucht werden, anhand der Entwicklung und der Struktur der Sozialausgaben einen Einblick in das Ausmaß der Übereinstimmung zwischen Leitbild und Zielsystem einerseits und Wirklichkeit andererseits zu gewinnen, obwohl die veröffentlichten Daten unvollständig und nur mit Einschränkungen vergleichbar sind¹⁷¹.

Tabelle I zeigt, daß zwischen 1951 (= 100) und 1970 bzw. 1965 — gemessen an der Entwicklung der Summe von Bildungsausgaben und Ausgaben der sozialen Sicherung — überdurchschnittlich gestiegen sind:

1. Die Bildungsausgaben insgesamt auf 552 bei einem Anstieg der Ausgaben für die soziale Sicherung auf 387;

¹⁶⁹ Vgl. dazu *W. R. Leenen*, a.a.O., S. 134 f.

¹⁷⁰ Nach *J. Bernard*, a.a.O., S. 373, soll Sozialpolitik zu einem ganz wesentlichen Teil mit Hilfe der Wirtschaftspolitik verwirklicht werden. Auch für *Helga Ulbricht* hat die Sozialpolitik in gewisser Weise subsidiären Charakter, wenn sie a.a.O., S. 116 f. meint, die Sozialpolitik sei im Rahmen des ökonomischen Grundgesetzes auf die Deckung solcher spezifischen Bedürfnisse einzelner Personengruppen gerichtet, die nicht Gegenstand der den allgemeinen gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Wirtschaftspolitik sein können und auch nicht zu sein brauchen.

¹⁷¹ Vgl. dazu die Fußnoten in Tabelle I des Anhangs.

2. von den Bildungsausgaben insbesondere
 - a) die Ausgaben für die vorschulische Erziehung auf 637,
 - b) die Ausgaben für die Berufsausbildung auf 596,
 - c) die Ausgaben für die Wissenschaft auf 977;
3. von den Ausgaben der sozialen Sicherung (1970 = 387; 1965 = 310)
 - a) die Ausgaben für Einrichtungen der ambulanten Behandlung auf 496,
 - b) die Ausgaben für die Betreuung von Mutter und Kind auf 488 (1965),
 - c) die Ausgaben für Gesundheitsschutz und Gesundheitskontrolle auf 466 (1965).

Diese Zahlen unterstreichen die der Bildungspolitik, den gesundheitspolitischen Sachleistungen und der Gesundheitsprophylaxe zuerkannte Priorität. Eine nähere Betrachtung von Zahlen über die Entwicklung von Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens bestätigt diese Aussage.

Tabelle II, die Zahlen über die Entwicklung von Bildungseinrichtungen enthält, zeigt:

1. Zwischen 1955 und 1970 wurden die Zahl der Erzieher in Kindergärten und Kinderwochenheimen und die Zahl der Plätze je 100 Kinder im Vorschulalter mehr als verdoppelt. 1970 stand für 6 von 10 Kindern ein Kindergartenplatz zur Verfügung;
2. zwischen 1951 und 1970 wurde die Zahl der allgemeinbildenden Schulen um etwa ein Drittel auf 6878 verringert und die Zahl der Lehrkräfte um etwas mehr als 80 % erhöht, so daß bei etwa gleichhoher Schülerzahl die Zahl der Schüler je vollbeschäftigte Lehrkraft von 33,5 im Jahre 1951 auf 19,3 im Jahre 1970 absank;
3. während sich die Klassenfrequenzen in den allgemeinbildenden Schulen durch eine Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte erheblich verbesserten, verbesserten sich die Klassenfrequenzen in den Berufsschulen bei etwa konstanter Zahl der Lehrkräfte wegen einer Verringerung der Berufsschülerzahlen um die Hälfte;
4. dieser Verringerung der Zahl der Berufsschüler steht eine Vervielfachung der Zahl der Fachschüler zwischen 1951 und 1970 auf 164 600 und eine Vervielfachung der an Universitäten und Hochschulen Studierenden auf 137 882 gegenüber.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bereits in der Periode 1951—1955 beachtliche Fortschritte erzielt und dann weiter ausgebaut wurden.

Ähnlich konsequent wie das Bildungssystem im Sinne der Ziele der erweiterten Reproduktion der Arbeitskraft und der Erziehung des

sozialistischen Menschen entwickelt wurde, wurde die Infrastruktur im Gesundheits- und Sozialwesen ausgebaut.

Die Werte der Tabelle III zeigen:

1. Bei Reduzierung der Zahl der Krankenhäuser wurde die Zahl der Betten je 10 000 der Bevölkerung bis 1965 auf 121 erhöht. Bis 1970 sank dieser Wert auf 111; die Zahl der Polikliniken und Ambulatorien steigt seit 1951;
2. die Zahl der Ärzte je 10 000 der Bevölkerung konnte zwischen 1955 und 1970 mehr als verdoppelt werden, sie betrug 1970 16,0;
3. besonders stark ausgebaut wurden die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind. Das zeigt sich nicht nur an der Erhöhung der Zahl der Betten in Schwangerenerholungsheimen, sondern vor allem an der Erhöhung der Zahl der Plätze in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder von 4 383 im Jahre 1951 auf 7 519 im Jahre 1970;
4. die Zahl der Plätze in Kinderkrippen wurde von 8 201 im Jahre 1951 über 50 171 im Jahre 1955 auf 166 700 im Jahre 1970 gesteigert.

Die erkennbaren Entwicklungstendenzen der Sozialpolitik in der DDR sprechen dafür, daß konsequent an der Realisierung von Leitbild und Zielsystem gearbeitet wird. Für die Tatsache, daß die Politik für bestimmte Gruppen, vor allem für die Alten und die Nichterwerbsfähigen, noch nicht den Beweis erbracht hat, daß Hauptinhalt des Sozialismus die Sorge um den Menschen ist, hält die Ideologie den Hinweis auf das Grundgesetz des Sozialismus, auf die geschichtliche Notwendigkeit des Ausbaues des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und auf die Zukunftsperspektiven bereit. Man mag diese Politik für die nicht mehr und nicht Erwerbsfähigen ebenso wie die Politik in anderen Bereichen der Sozialpolitik, etwa in der Sozialfürsorge — ausgehend von anderen, nichtsozialistischen Leitbildern — als eine nicht soziale Politik beurteilen: Im Sinne der marxistisch-leninistischen politischen Ökonomie ist sie konsequent und für die DDR erfolgversprechend.

Anhang

Auszug aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968.

Artikel 2 Abs. 1 und 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates ...

(2) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“, wird verwirklicht.

Artikel 9 Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes gegen das monopolkapitalistische Wirtschaftssystem, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Durch die Entmachtung der Monopole und Großgrundbesitzer, durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.

.....

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Das ökonomische System des Sozialismus verbindet die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane.

Artikel 17 Abs. 2

Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

Artikel 19 Abs. 3

Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte

aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.

Artikel 20 Abs. 2 und 3

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 21 Abs. 1, 2 und 3

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“.

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisation ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;

sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger. Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 24 Abs. 1, 2 und 3

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

- durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;
- durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
- durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;
- durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;
- durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und
- durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 25

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist. In be-

stimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.

(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit. Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Artikel 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 35

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 37

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 38

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 44

(1) Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiter-

klasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

(2) Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich teil

an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft,
an der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution,
an der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und in den Produktionskomitees der Betriebe und Kombinate vertreten. Sie organisieren die Ständigen Produktionsberatungen.

Artikel 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Artikel 47 Abs. 2

(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Tabelle I
Soziale Ausgaben in der DDR von 1951 bis 1970 (1951 = 100)^{a)}

	1951	1955	1960	1965	1970
1. Bildungsausgaben	100,0 (1 500)	198,9	290,5	336,0	552,0 (8 280)
1.1. Vorschulische Erziehung	100,0 (70)	205,7	341,4	434,3	637,1 (446)
1.2. Jugendhilfe und Heimerziehung	100,0 (132)	89,4	96,2	107,6	130,3 (172)
1.3. Allgemeinbildende Schulen, außerschulische Erziehung und Fortengestaltung	100,0 (697)	157,1	242,6	311,2	422,4 (2 944)
1.4. Berufsausbildung	100,0 (149)	175,2	418,8	477,9	596,0 (888)
1.5. Fachschulwesen	100,0 (92)	325,0	451,1	408,7	339,1 (312)
1.6. Wissenschaft	100,0 (360)	296,1	350,3	371,4	977,2 (3 518)
2. Ausgaben der Sozialen Sicherung	100,0 (5 374)	153,0	254,0	310,0	387,6 (20 827 ^{b)})
2.1. Gesundheits- und Sozialwesen	100,0 (1 981)	119,2	232,4	260,1	312,3 (6 186 ^{c)})
2.1.1. Einr. d. station. Behandlung	100,0 (852)	127,1	198,2	203,8	233,7 (1 991)
2.1.2. Einr. d. ambul. Behandlung	100,0 (203)	85,2	145,3	288,2	496,6 (1 008)
2.1.3. Betreuung v. Mutter u. Kind ^{d)}	100,0 (120)	140,8	393,3	488,3	586
2.1.4. Gesundheitsschutz u. -kontrolle ^{e)}	100,0 (80)	127,5	246,3	466,3	373
2.1.5. Apotheken ^{f)}	100,0 (12)	41,7	116,7	166,7	20
2.1.6. Einr. d. sozialen Fürsorge	100,0 (58)	175,9	274,1	313,8	406,9 (236)
2.1.7. Soziale Betreuung u. Renten (ohne Renten d. Sozialvers.) ^{g)}	100,0 (607)	111,9	277,4 (1 684)	112,2 (55)	
2.1.8. Arbeit ^{h)}	100,0 (49)	100,0	191,8	339,2	431,5 (14 641)
2.2. Sozialversicherung	100,0 (3 993)	172,7	266,6	315,7	423,4 (29 107)
Insgesamt	100,0 (6 874)	163,0	261,9	315,7	423,4 (29 107)

a) In Klammern sind die Ausgaben in Mill. Mark angegeben.

b) Wegen mangelnder Vergleichbarkeit der Angaben über die Ausgaben im Staatshaushalt für Soziale Sicherung des Jahres 1970 mit denen der vorangegangenen Zeitpunkte, die auf eine erhebliche Einschränkung der Angaben über die Ausgaben im Staatshaushalt für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke seit 1967 zurückzuführen ist, wurde diese Zahl als Summe der Aufgabenbereiche „Gesundheits- und Sozialwesen (ohne Sozialversicherung)“ und „Sozialversicherung“ ermittelt. Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1971, S. 317.

c) Vgl. Fußnote b).

d) Diese Position wird für 1970 nicht mehr ausgewiesen. Angegeben werden nur die Unterpositionen „Kinderkrippen und Dauerheime“ (1970: 350 Mill. Mark) und „Staatliche Unterstützung für Mutter und Kind“ (1970: 1 566 Mill. Mark). Vgl. auch Fußnote g).

e) Für 1970 ist dieser Posten nicht ausgewiesen. In den Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971 wird dafür die Summe der Positionen „Hygiene- und Gesundheitsberatung“ und „Versorgungseinrichtungen d. Gesundheitswesens“ (Summe 1970: 278 Mill. Mark) eingesetzt. Inwieweit sich diese Abgrenzungen entsprechen, läßt sich aus der amtlichen Statistik der DDR nicht feststellen. Vgl. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1971; S. 182.

f) Keine Angabe für 1970.

g) Auf die Berechnung von Indexzahlen für die Jahre 1965 und 1970 wurde verzichtet, da die Angaben für diese Jahre wegen Umstellungen (die Altersversorgung der Intelligenz ist ab 1965 in der Sozialversicherung enthalten, die Kinderzuschläge sind für 1970 unter „Staatliche Unterstützung für Mutter und Kind“ ausgewiesen) nur mit Einschränkungen mit denen für die Vorjahre vergleichbar sind.

h) Keine Angabe für 1970.

Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR 1956, 1968 und 1971 (eigene Berechnung).

Tabelle II
Ergebniszahlen des Bildungswesens in der DDR zu ausgewählten Zeitpunkten

	1951	1955	1960	1965	1970
1. Kindergärten und -wochenheime ^{a)}					
1.1. Plätze		241 166	355 830	430 940	571 930
1.2. Erzieher		19 254	25 424	32 540	41 874
1.3. Plätze je 100 Kinder im Vorschulalter ^{b)}		28,1	41,6	44,6	59,7
2. Allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonderschulen und erweiterte polytechnische Oberschulen					
2.1. Schulen	10 245	11 007	9 729	8 883	6 878
2.2. Schüler (in 1 000)	2 514,0	1 883,4	2 059,0	2 425,6	2 667,3
2.3. Schüler je vollbesch. Lehrkraft	33,5	24,9	23,8	20,0	19,3
3. Berufsschulen					
3.1. Schulen	1 994	1 354	1 146	1 130	1 108
3.2. Schüler (in 1 000)	915,5	653,5	337,9	418,9	430,9
3.3. Schüler je vollbesch. Lehrkraft	65,4	40,1	25,3	28,7	29,2
4. Fachschulen					
4.1. Schulen	225	259	256	194	189
4.2. Studierende (in 1 000)	34,7	85,3	126,0	111,8	164,6
4.3. Studierende je 10 000 d. Bevölk.	18,9	47,5	73,1	65,7	96,5
5. Universitäten und Hochschulen					
5.1. Einrichtungen	21	46	44	44	54
5.2. Studierende	31 512	74 742	92 884	107 816	137 882
5.2.1. Direktstudium	27 822	60 148	69 129	74 896	100 204
5.2.2. Fernstudium ^{c)}	3 690	14 594	22 544	29 548	36 401
5.2.3. Abendstudium ^{c)}	—	—	1 221	3 372	1 277
5.3. Studierende je 10 000 d. Bevölk.	17,2	41,7	59,0	63,8	81,3

a) Kindergarten: für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule; Kinderwochenheim: Einrichtung mit Wohn- und Schlafplätzen für Kinder vom 3. Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule.

b) Berechnung des Versorgungsgrades für Kinder von 3 bis 6 Jahren plus 9/12 der 6- bis unter 7-jährigen.

c) Fern- und Abendstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit. Während das Fernstudium im wesentlichen als ein durch periodische Lehrveranstaltungen geleitetes und kontrolliertes Selbststudium durchgeführt wird, stützt sich im Abendstudium der Bildungsprozess in entscheidendem Maße auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR von 1955 bis 1971.

Tabelle III
Ergebniszahlen des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR zu ausgewählten Zeitpunkten

	1951	1955	1960	1965	1970
1. Krankenhäuser					
1.1. Einrichtungen	990	903	822	757	626
1.2. Betten	188 962	202 401	204 767	206 154	190 025
1.3. Betten je 10 000 d. Bevölk.	103	113	119	121	111
2. Polikliniken und Ambulatorien					
2.1. Einrichtungen	802	1 089	1 165	1 267	1 280
2.2. Betten		1 644	1 686	1 536	1 099
3. Ärzte					
3.1. Insgesamt		13 755	14 555	19 528	27 255
3.2. je 10 000 d. Bevölk.		7,7	8,5	11,5	16,0
4. Zahnärzte					
4.1. Insgesamt		7 259	6 361	6 207	7 349
4.2. je 10 000 d. Bevölk.		4,1	3,7	3,6	4,3
5. Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge f. Mutter und Kind					
5.1. Entbindungsbetten in Krankenhäusern und ambul. Beh.stellen	5 528	8 073	8 390	8 724	7 754
5.2. Betten in Schwangerenerholungsheimen	309	873	817	760	726
5.3. Betten in Mütter- und Säuglingsheimen	1 121	1 561	979	424	227
5.4. Plätze in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder	4 383	9 217	10 913	9 431	7 519
6. Plätze in Kinderkrippen	8 201	50 171	31 495	116 950	166 700
7. Plätze in Heimen der Sozialfürsorge)		77 318	92 175	96 515	99 015

a) Enthält „Feierabendheime (einschließlich Wohnheime für Alte und Arbeitsunfähige)“, „Pflegeheime (einschließlich Blindenanstalten)“ und „Heime für soziale Betreuung und Sozialheime“.
 Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR 1955 bis 1971.

Summary

The paper analyses the guiding principles („Leitbild“) and the objectives of social policy in the German Democratic Republic (GDR) at her present stage of socialist development. It is shown that as a consequence of the ideological framework comprehending all sectors of politics, social policy in the GDR is not an independent force but part of the general system of politics. Within this system the specific measures of social policy are intended to advance the establishment of the socialist community of man in the sense of Marxism-Leninism. Accordingly, the guiding principles of social policy are synonymous with the highest-order objectives of Marxism-Leninism, viz., the strengthening of the socialist order and of the power of the state, the steadily growing satisfaction of wants, and the development of socialist personalities.

Social policy in particular is aimed at those groups (of persons) whose working and living conditions (relative to their wants) do not correspond to the ideals of the desired social order, either in comparison to other groups or to some minimum standard relating working and living conditions to wants.

Committed as it is to the interests of society as a whole, social policy in the GDR is meant to contribute to economic efficiency and, at the same time, to the coming into existence of personalities conforming to the image of socialist man. Consequently, on the one hand, social policy aims at influencing the labor force as to size, structure, willingness and ability to work, and productivity. On the other hand, social policy is a means to develop socialist personalities, i.e. citizens who not only are highly qualified and motivated to take an active part in social, cultural, political and economic matters but, in addition, are firm believers in the philosophy and reality of socialism.

These points are supported by the results of a more detailed analysis of some special fields of social policy (in the GDR), viz., with respect to those concerning education, health, care for the old-aged and (economically) disabled, and labor force.

By comparing the proclaimed objectives of social policy as derived from higher-order policy goals with the measures actually taken, the author tries to determine the substantiality of those higher-order goals. For the parts of social policy being examined in this paper he concludes that actual policy not only closely corresponds to the guiding principles of Marxism-Leninism but also promises to be successful — notwithstanding the fact that this policy might not, or might only in a restricted sense, be called “social” from the point of view of objective systems dominating politics in nonsocialist societies.